

ZG_OBERGERICHT S 2021 18 vom 6. April 2022

ZG Obergericht, 2022-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2021_18

FR: ZG_OBERGERICHT S 2021 18 du 6 avril 2022

IT: ZG_OBERGERICHT S 2021 18 del 6 aprile 2022

Regeste

gewerbsmässiger Betrug

Erwägungen

E. 1

Sowohl die Verteidigung wie die Staatsanwaltschaft haben fristgerecht zuerst bei der Vorinstanz Berufung angemeldet und hernach ebenfalls innert Frist beim Gericht Berufung erklärt. Sodann wurden keine Nichteintretensanträge gestellt. 2.1 Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen, Bemessung der Strafe, etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden - unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO - rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 1.3 m.H.). 2.2 Die Berufung der Verteidigung ist darauf ausgerichtet, einen vollständigen Freispruch für den Beschuldigten zu erwirken, und richtet sich gegen das gesamte Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils (OG GD 3/1). 2.3 In ihrer Berufungserklärung vom 5. Juli 2021 verlangte die Staatsanwaltschaft die Aufhebung der Dispositivziffern 2 und 3 (Sanktion und Tätigkeitsverbot) des vorinstanzlichen Urteils. Stattdessen sei der Beschuldigte für den von der Vorinstanz ausgefallenen Schuldspruch mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von vier Jahren zu bestrafen und ihm sei die Tätigkeit als Finanzanlagenhändler etc. in den nächsten fünf Jahren zu verbieten (OG GD 2/1). An der Berufungsverhandlung schränkte die Staatsanwaltschaft ihre Berufung mit Hinblick auf die Sanktion ein und verlangte die Bestätigung der Dispositivziffer 2 (Sanktion) des vorinstanzlichen Urteils (OG GD 8/5). Eine solche nachträgliche Beschränkung der Berufung ist zulässig und hat zur Folge, dass der Beschuldigte gemäss Art. 404 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 391 Abs. 2 StPO nicht härter bestraft werden darf als von der Vorinstanz. 2.4 Da die Berufung der Staatsanwaltschaft aber nach wie vor die Aussprechung eines Berufsverbots umfasst, darf das Urteil der Vorinstanz in dieser Hinsicht zuungunsten des Beschuldigten abgeändert werden. Das Verschlechterungsgebot gemäss Art. 391 Abs. 2

StPO findet diesbezüglich keine Anwendung. 3.1 Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Von Amtes

Seite 6/67 wegen oder auf Antrag einer Partei kann die Rechtsmittelinstanz die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). Notwendig ist dies aber nur dann, wenn die zusätzlich erhobenen Beweise den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_288/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 1.3.1 m.H.). Eine unmittelbare Beweisabnahme im Rechtsmittelverfahren hat gemäss Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO auch zu erfolgen, wenn eine solche im erstinstanzlichen Verfahren unterblieb oder unvollständig war und die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Weiter kann eine unmittelbare Beweisabnahme durch das Berufungsgericht in den Fällen von Art. 343 Abs. 3 StPO erforderlich sein, wenn es von den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen abweichen will (BGE 140 IV 196 E. 4.4.1). Das Gericht verfügt bei der Frage, ob eine erneute Beweisabnahme erforderlich ist, über einen Ermessensspielraum (Urteil des Bundesgerichts 6B_1087/2019 vom 17. Februar 2021 E. 1.2.2). Lehnt das Gericht einen Beweisantrag ab, hat es nicht nur darzulegen, weshalb es aufgrund der bereits abgenommenen Beweise eine bestimmte Überzeugung gewonnen hat, sondern auch, weshalb die beantragte Beweismassnahme an der Überzeugung des Gerichts nichts zu ändern vermag (Urteil des Bundesgerichts 6B_574/2021 vom 22. November 2021 E. 1.2).

3.2 Im vorliegenden Berufungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft an der Berufungsverhandlung verschiedene Kontoauszüge von auf den Beschuldigten lautenden Bankkonti sowie Handelsregisterauszüge der G._____ AG und der J._____ AG eingereicht und beantragt, diese zu den Verfahrensakten zu nehmen (OG GD 8/3). Die Verteidigung machte keine Einwände gegen diese Beweisanträge geltend, merkte aber an, dass sich ihr die Relevanz dieser Unterlagen für das vorliegende Verfahren nicht erschliesse. In der Folge wurden die erwähnten Unterlagen praxisgemäss zu den Akten genommen (OG GD 8/3/1 und 8/3/2). 3.3 Die Verteidigung hatte bereits mit Eingabe vom 6. Oktober 2021 zahlreiche Beweisanträge gestellt. Mit Präsidialverfügung vom 4. November 2021 wies die Verfahrensleitung diese Beweisanträge ab (OG GD 5/5). 3.4.1 An der Berufungsverhandlung vom 9. März 2022 stellte die Verteidigung die mit Präsidialverfügung vom 4. November 2021 abgewiesenen Beweisanträge erneut und verlangte insbesondere die parteiöffentliche Einvernahme derjenigen "Rundschreibenausfüller", welche im Vorverfahren nicht einvernommen worden sind. Die Verteidigung führte in ihrem Plädoyer – mit dem Einverständnis der Staatsanwaltschaft und der Genehmigung der Verfahrensleitung begründete die Verteidigung ihre Beweisanträge erst im Rahmen ihres Parteivortrages – die sieben parteiöffentlich befragten Anleger seien nicht repräsentativ für die "Gesamtpopulation" der Anleger. WÜTHRICH plädiere dafür, die wohl einzige taugliche Möglichkeit, von einem lückenlos untersuchten Teil des Ganzen auf das Gesamte schliessen zu können, sei das System der fundierten Hochrechnung. Dieses basiere auf repräsentativen Stichproben; damit könne dem für ein Massendelikt in Frage kommenden Täter aufgrund einer aussagekräftigen und beweisfesten Basis an Einzeltaten auch eine weit darüberhinausgehende Zahl von gleichartigen Delikten nachgewiesen werden. Damit die zugrunde liegende Stichprobe repräsentativ sei, müsse in ihr die Heterogenität der Gesamtheit der Grundelemente wiederkehren und zwar in dem Verhältnis, wie sie dort vertreten seien.

Seite 7/67 3.4.2 Entgegen den Ausführungen in der Präsidialverfügung vom 4. November 2021 seien nur sieben Anleger parteiöffentlich einvernommen worden, was gerade mal einem Viertel der 29 Anleger entspreche. Dies könne keine solide Grundlage für eine Hochrechnung darstellen. Sinnvolle Kriterien für die Auswahl der einzuvernehmenden Anleger seien die Höhe der angelegten Beträge, Tatzeitpunkt, Alter, Geschlecht und beruflicher Hintergrund. In den Akten könnten allerdings nur betreffend zehn Anleger Angaben zum Alter gefunden werden, d.h. bei 34%. Auch die Geschlechter seien nicht repräsentativ vertreten. Unter den 29 Anlegern habe sich nur eine Frau befunden, die auch einvernommen worden sei und somit 14.28% der einvernommenen Anleger ausmache und entsprechend übervertreten sei. Auch hinsichtlich der Höhe der angelegten Beträge sei die Auswahl der einvernommenen Anleger nicht repräsentativ, da tendenziell Personen einvernommen worden seien, die kleinere Beträge investiert hätten. Von den zwölf Anlegern, welche mehr als einen Kaufvertrag abgeschlossen hätten, sei nur ein einziger einvernommen worden. Zudem seien diejenigen Anleger übervertreten gewesen, welche sich als Zivilkläger konstituiert hätten. Von den acht Anlegern, welche das Rundschreiben der Staatsanwaltschaft nicht beantwortet hätten, sei kein einziger einvernommen worden. Die Auswahl der einvernommenen Personen sei willkürlich und klarerweise nachteilig für den Beschuldigten und habe mit dem Anspruch auf ein faires Verfahren wenig gemein. Die für die Einschätzung der Repräsentativität erforderlichen Parameter hätten problemlos mittels Fragebogen abgefragt werden können. 3.4.3 Es liege sodann ohnehin kein "übliches Handlungsmuster" vor, welches die Annahme eines Seriendeliktes rechtfertigen würde. Bei einer identischen Vorgehensweise sei eine Prüfung der einzelnen Täuschungshandlungen nicht erforderlich; dies gelte namentlich bei einer unüberschaubaren Zahl von Geschädigten. Im vorliegenden Fall seien "bloss" 29 Anleger angeblich geschädigt worden, so dass keine unüberschaubare Anzahl Personen und damit kein Seriendelikt vorliege. Da zu elf Anlegern jegliche Informationen fehlen würden, sei nicht ersichtlich, wie das Gericht beurteilen könne, ob vom üblichen Handlungsmuster abgewichen worden sei. Nicht alle Anleger seien unaufgefordert kontaktiert worden und drei Anlegern sei auch der Unterschied zwischen der STEMERGIE und der Stemennergie aufgefallen. Es lasse sich zusammenfassend nicht feststellen, ob das beschriebene Handlungsmuster auf eine ganze Opfergruppe angelegt gewesen sei (OG GD 8/4 S. 2 -10). 3.5 Bei einem serienmässig begangenen Betrug handelt der Täter häufig mehrfach nach demselben Muster, wobei das Handlungsmuster nicht auf ein konkretes Opfer, sondern auf eine ganze Opfergruppe angelegt ist. Wie das Bundesgericht schon mehrfach dargelegt hat, darf das Gericht bei dieser Konstellation, soweit die Einzelfälle in tatsächlicher Hinsicht gleichgelagert sind und sich bezüglich Opfergesichtspunkten nicht wesentlich unterscheiden, die Tatbestandsmerkmale des Betruges, namentlich das Element der arglistigen Täuschung, zunächst in allgemeiner Weise für alle Einzelhandlungen gemeinsam prüfen. Eine ausführliche fallbezogene Erörterung der einzelnen Merkmale muss nur in denjenigen Fällen erfolgen, die in deutlicher Weise vom üblichen Handlungsmuster abweichen. Dies setzt voraus, dass sich die einzelnen betrügerischen Handlungen voneinander tatsächlich unterscheiden. Wo die Vorgehensweise bei den Einzelfällen nicht nur ähnlich oder gleich gelagert, sondern identisch ist, entfällt die Notwendigkeit einer Prüfung der einzelnen Täuschungshandlungen, sofern sich diese schon aufgrund des Handlungsmusters für alle Opfer als arglistig erweist. Das gilt namentlich bei Seriendelikten mit einer unübersehbaren

Seite 8/67 Zahl von Geschädigten, wenn nachgewiesen ist, dass diese durch gleichartige, insbesondere etwa öffentlich erhobene falsche Angaben getäuscht worden sind. Die

Annahme eines Serienbetruges darf allerdings nicht dazu führen, dass der Grundsatz "in dubio pro reo" als Beweislastregel unterlaufen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2008 vom 15. Dezember 2008 E. 3.3). 3.6 Angesichts der voranstehend zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist vorab festzuhalten, dass ein Serielikt nicht nur bei einer "unüberschaubaren Zahl von Geschädigten" vorliegen kann. Zwar ist namentlich in diesen Fällen von einem Serielikt auszugehen, was aber mitnichten ausschliesst, dass auch in Fällen mit einer überschaubaren Anzahl von Geschädigten ein Serielikt vorliegen kann. Hinzu kommt, dass unklar ist, ab welcher Zahl von einer unüberschaubaren Anzahl ausgegangen werden soll. Entsprechend ist auf andere Kriterien abzustellen, um zu beurteilen, ob ein Serielikt vorliegt oder nicht. Somit kann auch offenbleiben, ob es sich bei den in Frage stehenden 29 Anlegern um eine überschaubare Anzahl handelt, wie der Verteidiger behauptet. Damit von einem Serielikt ausgegangen werden kann, dürfen sich die Einzelfälle in tatsächlicher Hinsicht nicht wesentlich unterscheiden. Dies muss zwingend bedeuten, dass bei der Einschätzung, ob ein Serielikt vorliegt oder nicht, nur auf Sachverhaltselemente abgestellt werden kann, welche eine gewisse Relevanz für die konkret in Frage stehende Täuschung haben können. Und auch bei der Auswahl der einzuvernehmenden Personen können bei der Beurteilung ihrer Repräsentativität nur jene Aspekte eine Rolle spielen, die für die in Frage stehende Täuschung von Belang sind. In casu ist das dem Beschuldigten vorgeworfene Handlungsmuster in Bezug auf alle 29 Geschädigten sowie hinsichtlich sämtlicher Zahlungen in den wesentlichen Punkten identisch. So ist erstellt, dass alle Geschädigten mindestens je einen Vertrag mit der Stemenergie über den Erwerb von Aktien der STEMERGIE abgeschlossen und den jeweiligen Kaufpreis auf ein Konto der Stemenergie bei der Y. _____ in Liechtenstein überwiesen haben. Die fraglichen Kaufverträge, welche das Handlungsmuster des Beschuldigten wiedergeben, sind identisch. Dabei ist nicht ersichtlich, inwiefern das Alter, Geschlecht oder die Anlageerfahrung bzw. andere Eigenschaften der Anleger etwas an dieser Feststellung ändern könnten. Aufgrund der Akten ist sodann erstellt und unbestritten, dass alle 29 Anleger mit der Unterzeichnung dieser Verträge bzw. der Überweisung der entsprechenden Beträge an die Stemenergie beabsichtigt hatten, Aktien der STEMERGIE zu erwerben. Dies bestätigten im Kern – mit unterschiedlichen Worten – alle parteiöffentlich einvernommenen Anleger und es kann als sicher gelten, dass auch die nicht einvernommenen Anleger mit der genau gleichen Absicht handelten. Dies kann im Übrigen selbst den Ausführungen des Verteidigers entnommen werden. Die einzig mögliche Aussage eines Geschädigten, welche den Beschuldigten entlasten könnte, würde darin bestehen, dass ein Anleger sich dahingehend äussern würde, er habe beabsichtigt, der Stemenergie – einer Gesellschaft mit Sitz auf den Marshallinseln, ohne Geschäftstätigkeit und mit keinerlei Beziehung zur STEMERGIE – Geld zu überweisen, ohne einen Gegenwert zu erhalten. Da in antizipierter Beweiswürdigung ausgeschlossen werden kann, dass einer der noch nicht einvernommenen Anleger in diesem Sinne ausgesagt hätte, ist nicht ersichtlich, welchen Erkenntnisgewinn eine entsprechende Einvernahme haben könnte. Aus diesem Grund ist die beantragte Beweismassnahme nicht geeignet, die diesbezügliche Überzeugung des Gerichts zu ändern. Die einzig relevante Frage lautete im vorliegenden Fall, was die Anleger mit der erwähnten Vertragsunterzeichnung und dazugehörigen Überweisung tun wollten bzw. was sie der

Seite 9/67 Ansicht waren zu tun und ob diesbezüglich eine Diskrepanz bestand zu dem, was sie effektiv taten. Zur Beantwortung dieser Frage ist die Einvernahme aller Anleger weder nötig noch hilfreich. 3.7 Gemäss Art. 139 Abs. 2 StPO wird nicht Beweis geführt über

Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind. In Bezug auf die Geschädigten des vorliegenden Verfahrens ist anhand der von ihnen unterzeichneten Verträge, der Überweisungen sowie des Aktienbuches der STEMERGIE rechtsgenügend erwiesen, dass sie alle Aktien der STEMERGIE erwerben wollten und zu diesem Zweck Geld an die Stemenergie überwiesen haben. Auch ist unbestritten, dass sie nie Aktionäre der STEMERGIE wurden. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob überhaupt ein Fall der fundierten Hochrechnung vorliegt, denn die Handlungen und Motive der nicht parteiöffentlich einvernommenen Geschädigten ergeben sich grösstenteils aus den genannten, bei den Akten liegenden Dokumenten und werden nicht aus den Aussagen der einvernommenen Geschädigten abgeleitet bzw. "hochgerechnet". Die vom Verteidiger zitierten Lehrmeinungen zur fundierten Hochrechnung als Beweismethode finden somit vorliegend keine Anwendung, da der fragliche Sachverhalt anhand der vorliegenden Beweismittel bereits rechtsgenügend erstellt ist. 3.8 Aus den voranstehend genannten Gründen sind somit auch nach durchgeführter Berufungsverhandlung keine Gründe ersichtlich, weshalb neue Beweise abgenommen werden müssten, so dass auf die im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren abgenommenen Beweise - sowie die Eingaben und Plädoyers der Parteien im Berufungsverfahren - abzustellen ist.

E. 1.1

Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 1.2.1

Die J._____ wurde am 9. Februar 2010 mit einem Aktienkapital in Höhe von CHF 100'000.00 (1 Mio. Namenaktien zu CHF 0.10) vom Beschuldigten und AL._____ mit Sitz in Zürich gegründet. AL._____ zeichnete 1 Aktie; die restlichen Aktien zeichnete

Seite 25/67 der Beschuldigte. Die Gründer waren gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates, wobei der Beschuldigte Präsident des Verwaltungsrates war. Am 18. August 2010 (Tagebuch-Eintrag) trat der Beschuldigte aus dem Verwaltungsrat aus (GD 7/1/1; act. 24/2/10/19; 4/2/4; 24/3/73).

E. 1.2.2

Der statutarische Zweck der J. _____ besteht in Finanzberatungen und Finanzvermittlungen aller Art, Anlageberatung im In- und Ausland sowie Vermittlung von Aktien und anderen Anlagen von Gesellschaften, die nicht an der Börse kotiert sind (GD 7/1/1).

E. 1.2.3

Auf ihrer Internetseite beschrieb J. _____ im hier relevanten Zeitraum ihre Tätigkeit sowie die Art und Weise der zu erbringenden Dienstleistung gegenüber ihren Mitarbeitenden wie auch gegenüber der Öffentlichkeit wie folgt (www.J. _____-ag.ch, Zeitraum 2011-2012; act. 11/4/1 ff.): Register Home (Auszug): "J. _____ widmet sich dem Platzieren von erfolgsversprechenden Anlagen bei geeigneten Investoren. Die Gesellschaft ist ausschliesslich als Vermittlerin tätig, d.h. die Anleger erwerben die Anlagen direkt beim Emittenten und zahlen direkt an diesen ein. Später sollen weitere Formen der Platzierung angeboten werden. J. _____ fokussiert sich auf Anlagen in Aktien nicht börsenkotierter Unternehmen in der Schweiz." Register Dienstleistungen (Auszug): "Als Partner für die durch uns betreuten Unternehmen begleiten wir diese durch die einzelnen Wachstumsetappen. Bevor diese Partnerschaft beginnen kann muss sich jedes Unternehmen einer eingehenden Prüfung unterziehen. Je nach Grösse wird unsere Due Diligence-Abteilung hierbei durch externe Spezialisten unterstützt. Fairness und Transparenz stellen die Grundlage einer jeden erfolgsversprechenden Geschäftsbeziehung dar." Register Kunden (Auszug): "Bei der Individualität unserer Dienstleistung halten wir Transparenz für ein unabdingbares Versprechen. Ein Versprechen, basierend auf unserer Unabhängigkeit und ein Versprechen gegenüber unseren Kunden. Transparenz ist für uns Synonym für Echtheit und Wahrheit." Register Investoren: "Unsere Kundschaft besteht sowohl aus privaten Anlegern als auch aus institutionellen und strategischen Investoren. Als Plattform für aufstrebende Unternehmen und ausgewählte Investoren führen wir Angebot und Nachfrage zusammen. Unsere langjährige Erfahrung ermöglicht uns die zielgerechte Zusammenführung der individuellen Investitionsbedürfnisse mit dem Kapitalbedarf ausgewählter, erfolgreicher Unternehmen. Professionell und unabhängig."

E. 1.2.4

Die J. _____ bzw. die für diese tätigen natürlichen Personen vermittelten im Zeitraum vom 1. April 2011 bis am 31. Oktober 2012 Aktien der STEMERGIE an die Geschädigten.

E. 1.3

Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich wiederum nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). 2. Die vorinstanzlichen Kostenregelungen blieben unangefochten und erweisen sich als gesetzeskonform. Dies gilt insbesondere auch in Beachtung des Ergebnisses des Berufungsverfahrens, in welchem der Schuldspruch und die Sanktion bestätigt wurden. Das Urteil der Vorinstanz ist mithin auch im Kostenpunkt zu bestätigen. 3. Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte, wird seine Berufung doch abgewiesen. Auch die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Berufung, zumal das Gericht davon absieht, ein Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 1 StGB anzuordnen. Zudem beschränkte sie ihre Berufung erst an der Berufungsverhandlung auf das Tätigkeitsverbot. Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu drei Vierteln aufzuerlegen. Im übrigen Umfang, d.h. zu einem Viertel sind diese Kosten auf die Staatskasse zu nehmen. 4. Der Entschädigungsanspruch folgt dem Kostenspruch. Der erbetene Verteidiger macht für

das Berufungsverfahren einen Verteidigungsaufwand von 41.25 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 350.00 geltend. Eine ausreichend detaillierte Aufstellung seiner Leistungen liegt allerdings nicht vor. Somit ist die Entschädigung ermessenweise festzusetzen. Angemessen erscheint für das gesamten Berufungsverfahren eine Entschädigung von insgesamt CHF 9'000.00. Dem Kostenspruch folgend ist der Beschuldigte somit mit einem Viertel dieses Pauschalbetrages, d.h. mit CHF 2'250.00 aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Seite 65/67

Seite 66/67 Urteilsspruch 1. Die Berufung des Beschuldigten wird abgewiesen. 2. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird abgewiesen. 3. Der Beschuldigte B. _____ wird schuldig gesprochen des gewerbsmässigen Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB. 4. Der Beschuldigte wird dafür bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten. Der Vollzug wird im Umfang von 18 Monaten bei einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben; im Umfang von neun Monaten wird die Freiheitsstrafe vollzogen. 5. Gegenüber dem Beschuldigten wird kein Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 1 StGB angeordnet. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, die folgenden Zivilkläger wie folgt zu entschädigen:

E. 1.3.1

Die STEMERGIE wurde am 18. Dezember 2009 gegründet. Die Gesellschaft bezweckte die Entwicklung von Krebsmedikamenten bzw. die Erstellung von konzeptionellen Studien und die präklinische Forschung mit solchen Medikamenten (act. 3/1/43; 24/3/6). Das Aktienkapital betrug zunächst CHF 100'000.00 und es waren 100'000 Namenaktien à CHF 1.00 ausgegeben worden (act. 24/3/76).

E. 1.3.2

Die Aktionäre der STEMERGIE schlossen im Juli/August 2010 einen Aktionärsbindungsvertrag (act. 24/3/75 ff.) ab, in welchem unter anderem Folgendes vereinbart wurde: "In any case of an acquisition of Shares of the Company by a third party, the acquiring third party shall join this Agreement or an agreement substantially in the form of this Agreement. The assignor (seller) shall cause such acquirer to do so prior to the effective transfer of Shares. Any share transfer made in violation of this Agreement shall not be implemented and all parties irrevocably instruct the Company or a trustee to block such transfer." (Ziff. 7.4) Darüber hinaus vereinbarten die Aktionäre ein Vorkaufsrecht ("Right of First Refusal", Ziff. 8) mit der entsprechenden Pflicht eines verkaufswilligen Aktionärs, den Verwaltungsratspräsidenten vor einem Verkauf über die Verkaufsabsichten zu informieren und den bedingt abgeschlossenen Verkaufsvertrag einzureichen.

E. 1.3.3

Am 5. Mai 2011 wurde das nominelle Aktienkapital der STEMERGIE von CHF 100'000.00 auf CHF 147'427.00 erhöht. Diese Kapitalerhöhung erfolgte durch die Ausgabe von 47'427 neuen, auf den Namen lautende Aktien à nominal CHF 1.00 (act. 24/3/76).

E. 1.3.4

Am 26. Juli 2011 erhöhte die STEMERGIE (gestützt auf den Entscheid der Generalversammlung vom 25. Mai 2011, vgl. act. 24/3/126 ff.) erneut das Aktienkapital um CHF 6'302.00 durch Neuausgabe von 6'302 Namenaktien à CHF 1.00 (act. 24/3/76+129 f.). Gemäss Statuten vom 26. Juli 2011 verfügte die STEMERGIE zu diesem Zeitpunkt über ein voll liberiertes Aktienkapital von CHF 153'729.00, wobei sie 153'729 Namenaktien zum

Nennwert von CHF 1.00 ausgegeben hatte (act. 24/3/134). Zudem bestand ein bedingtes Aktienkapital in der Höhe von CHF 37'778.00 (act. 24/3/135).

E. 1.3.5

Am 17. Dezember 2012 wurde das nominelle Aktienkapital der STEMERGIE von CHF 153'729.00 auf CHF 166'229.00 erhöht. Diese Kapitalerhöhung erfolgte durch die Ausgabe von 12'500 neuen, auf den Namen lautende Aktien à nominal CHF 1.00 (act. 24/3/6 f.).

E. 1.3.6

Die Generalversammlung der STEMERGIE beschloss am 27. Juni 2017 die Auflösung und Liquidation, am 9. April 2019 wurde die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht (act. 3/1/43).

E. 1.3.7

Mitglieder im Verwaltungsrat der STEMERGIE waren u.a. AM. _____ (Zeitraum:

E. 1.3.8

Die STEMERGIE hatte im relevanten Zeitraum nie Aktienzertifikate ausgegeben (act. 22/8/4 Ziff. 18).

E. 1.4

Stemenergie Financial Ltd. (Stemenergie)

E. 1.4.1

Die Stemenergie war eine Gesellschaft mit Sitz in Majuro auf den Marshallinseln, welche am

E. 1.4.2

Der Beschuldigte veranlasste die Gründung der Stemenergie, hielt 100% der Aktien und war wirtschaftlich allein an der Stemenergie berechtigt (act. 22/9/2 Ziff. 6+9+13+14; 24/3/73; 24/1/126+135; ferner auch 24/1/145+146).

E. 1.4.3

Die Stemenergie eröffnete am 22. November 2010 bei der Y. _____ Bank AG in Liechtenstein in Vaduz ein Bankkonto (Kunden-Nr. 0007543). Der vom Beschuldigten eingesetzte Treuhänder AI. _____ verfügte für dieses Konto über eine Einzelzeichnungsberechtigung. Ab dem 20. April 2011 verfügte zudem BN. _____ über eine entsprechende Einzelzeichnungsberechtigung. Die Y. _____ wurde unter anderem ermächtigt, Aufträge per Telefax entgegenzunehmen. Die Korrespondenz mit der Bank erfolgte über AI. _____ bzw. die ihm gehörende AJ. _____ AG in Zürich (act. 24/1/123 ff.; 24/5/12; 24/5/680 ff.).

E. 1.4.4

Am 6. März 2012 erteilte AI. _____ der Y. _____ den Auftrag, das entsprechende Konto zu saldieren; die Bankbeziehung mit der Y. _____ wurde am 14. März 2012 beendet (act. 24/5/12; 24/5/1012). Die Kundenbeziehung zur AJ. _____ AG endete am 8. März 2012 (act. 5/1/4). Weitere Geschäftstätigkeiten der Stemenergie sind nicht ersichtlich; die Gesellschaft wurde im März 2012 faktisch liquidiert.

E. 1.4.5

Der Beschuldigte kontrollierte die strategische und operative Geschäftstätigkeit der Stemenergie in allen Belangen. Er war alleiniger Aktionär und wirtschaftlich berechtigte Person (act. 22/9/2 Ziff. 6+9+13+14; 24/3/73; 24/1/126+135; ferner auch 24/1/145+146). Der Beschuldigte wies im vorliegend relevanten Zeitraum vom Frühjahr 2011 bis Frühjahr 2012 seinen Treuhänder AI._____ (Verwaltungsrat der AJ._____ AG) jeweils an, bestimmte Handlungen für die Stemenergie vorzunehmen, welche dieser weisungsgemäss ausführte. So führte AI._____ an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme aus, dass er vom Beschuldigten mit der Gründung und Kontoeröffnung beauftragt worden sei (act. 22/9/2 Ziff. 9), dieser ihm den Auftrag zur treuhänderischen Verwaltung erteilt habe (act. 22/9/3 Ziff. 13) und der Beschuldigte auch jeweils die Zahlungsanweisungen betreffend die Ausführung von Zahlungen der Stemenergie erteilt habe (act. 22/9/4 Ziff. 17). AI._____ habe die Aktienkaufverträge betreffend die STEMERGIE-Aktien der Stemenergie mit den Seite 28/67 Käufern jeweils basierend auf den Angaben des Beschuldigten und basierend auf dessen Vertragsvorlage erstellt, die Verträge auf Anweisung des Beschuldigten hin unterzeichnet und dem Beschuldigten ausgehändigt (act. 22/9/6 Ziff. 29 ff.). AI._____ führte zudem aus, dass er "ganz, ganz selten" auch E-Mails von der J._____ erhalten habe. Diese hätte ihm "ab und zu" Namen der Personen durchgegeben, welche in den Vertrag eingefügt werden sollten. Ansonsten habe es keine fremden Personen gegeben, welche ihm Aufträge erteilt hätten (act. 22/9/5 Ziff. 25). Die Ausführungen von AI._____ erscheinen glaubhaft und decken sich mit den übrigen verfügbaren Beweismitteln, weshalb darauf abzustellen ist.

E. 1.4.6

Da der Beschuldigte sämtliche Vorgänge innerhalb der Stemenergie kontrollierte, können deren Handlungen dem Beschuldigten zugerechnet werden. Die seltene Mitteilung des Namens von neuen Käufern von STEMERGIE-Aktien durch Mitarbeiter der J._____ an AI._____ ändert daran nichts: Diese Namensmitteilungen spielten nur eine untergeordnete Rolle. Zudem wurden die Verträge nach der Unterzeichnung an den Beschuldigten übergeben. Somit wusste der Beschuldigte auch in den Fällen, in welchen die Namen durch Mitarbeiter der J._____ mitgeteilt wurden, welche Verträge mit welchen Personen abgeschlossen wurden, und er nahm mit der Stemenergie die jeweiligen Zahlungen entgegen. 2. Stellung des Beschuldigten bei der J._____ 2.1 Wie bereits aufgezeigt, war der Beschuldigte zusammen mit AL._____ – der allerdings nur eine einzige Aktie zeichnete – Gründer der J._____ und bis am 18. August 2010 auch deren Verwaltungsrat. AL._____, der seit der Gründung neben dem Beschuldigten Verwaltungsrat der J._____ war und diese Funktion bis ins Jahr 2012 behielt, führte an seiner Einvernahme aus, die Aufgabe des Beschuldigten sei gewesen, die neuen und bestehenden Leute zu schulen und ihnen zu sagen, wie man die neuen Produkte verkaufe (act. 22/10/3). Diese Funktion behielt der Beschuldigte auch nach seinem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat. Von 2011 bis 2012 war der Vater des Beschuldigten – sein bester Freund, wie er in einem Artikel der Weltwoche vom Jahr 2007 ausführte (act. 1/1/20) – Verwaltungsratspräsident der J._____ (act. 22/10/4). AL._____ führte sodann aus, die Zusammenarbeit der J._____ mit der STEMERGIE sei ein Produkt gewesen, welches der Beschuldigte mit dem Geschäftsführer der STEMERGIE ausgehandelt habe; es sei eine Sache zwischen diesen beiden gewesen (act. 22/10/5). 2.2 Die Aussagen von AL._____ über die Stellung und Funktion des Beschuldigten werden durch zahlreiche weitere Aktenstücke bestätigt. So unterzeichnete der Beschuldigte zusammen mit seinem

Vater und AL._____ am 1. April 2011 das Investment Agreement mit der STEMERGIE, obwohl er zu diesem Zeitpunkt nicht zeichnungsberechtigt war. Er unterzeichnete zudem auch das "Adherence Agreement and Addendum N°H._____", womit die J._____ zum Aktionärsbindungsvertrag der STEMERGIE beitrug (act. 24/3/101). Das Schreiben vom 30. Juni 2011, in welchem die STEMERGIE der J._____ die Frist i.S. Fundraising um drei Monate erstreckte, richtete sich primär an den Beschuldigten ("Dear XX") und erst in der Folge an die Verwaltungsräte der J._____ (act. 24/3/35). AM._____, der Mitgründer der STEMERGIE, bestätigte an seiner Einvernahme, dass primär der Beschuldigte als Vertreter der J._____ aufgetreten sei und insbesondere er es gewesen sei, der den erwähnten Investmentvertrag mit der STEMERGIE ausgehandelt

Seite 29/67 habe (act. 22/8/3 Ziff. 9). Der Beschuldigte habe sich als Geschäftsführer der J._____ vorgestellt. 2.3 Dass die fraglichen Aktienkaufverträge zwischen der Stemenergie und den Geschädigten aufgrund der Vermittlung durch die J._____ zustande kamen, geht eindeutig aus den Akten hervor. Die Vorinstanz hat klar dargelegt, wie sieben einvernommene Geschädigte aussagten, sie hätten die jeweiligen Aktienkaufverträge in der Folge der Vermittlung durch die J._____ unterzeichnet (OG GD 1 S. 25 ff.). Zudem werden diese Aussagen durch weitere Aktenstücke gestützt, wie beispielsweise das Schreiben vom 30. November 2011, in welchem sich die J._____ beim Käufer X._____ für das entgegengebrachte Vertrauen bedankte und ihm den Aktienkaufvertrag mit der Stemenergie zukommen liess (act. 3/1/24). Da die Vermittlungsrolle der J._____ im Wesentlichen unbestritten ist, kann im Übrigen auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (OG GD 1 S. 26). 2.4 Sodann wird die Rolle des Beschuldigten beim Verkauf der STEMERGIE-Aktien durch die Aussage von mehreren Angestellten der J._____ bestätigt. AO._____, Vermittler bei der J._____, erläuterte, er habe vom Beschuldigten die Anweisung erhalten, STEMERGIE-Aktien zu vermitteln; neben dem Beschuldigten sei nur noch AP._____ involviert gewesen (act. 22/12/3). AO._____ vermutete auch, dass der Beschuldigte dafür verantwortlich gewesen sei, dass (nicht) mehr STEMERGIE-Aktien verkauft wurden, als es gab, sowie dafür, dass das Geld einkassiert wurde (act. 22/12/5). Ein anderer Angestellter, AQ._____, bestätigte, dass der Auftrag zum Verkauf von STEMERGIE-Aktien vom Beschuldigten gekommen sei, den er als "Inhaber beziehungsweise als Chef von J._____ " kennengelernt habe (act. 22/13/2). Der Beschuldigte sei es auch gewesen, der ihm gesagt habe, was er bei der Vermittlung von STEMERGIE-Aktien am Telefon kommunizieren solle (act. 22/13/3). 2.5 Die tragende Rolle, die der Beschuldigte seitens der J._____ in der Geschäftsbeziehung mit der STEMERGIE spielte, wird ferner auch dadurch bestätigt, dass die Kommunikation mit der STEMERGIE in den Jahren nach dem Verkauf der vorliegend relevanten Aktien über ihn lief. In den Akten findet sich ein reger E-Mail-Verkehr aus den Jahren 2015 bis 2017 zwischen dem Beschuldigten und AN._____, dem damaligen Verwaltungsratspräsidenten der STEMERGIE (act. 24/3/ 11 ff.). 2.6 Die vorgenannten Aussagen von AL._____, AO._____ und AQ._____ sind glaubhaft, zumal kein Motiv ersichtlich ist, weshalb sie eine Falschaussage machen sollten. Vor allem aber sind die Aussagen in Bezug auf die Rolle des Beschuldigten bei der Vermittlung von STEMERGIE-Aktien deckungsgleich und werden durch die übrigen Verfahrensakten zusätzlich bestätigt. Auch weisen die Aussagen der genannten Auskunftspersonen mehrere Realkennzeichen auf. So beschuldigte keine der drei genannten Personen den Beschuldigten

direkt, etwas Unrechtes getan zu haben, was bei einer bewussten Falschaussage zu Lasten des Beschuldigten naheliegender wäre. Auch die Relativierungen der eigenen Aussagen ("ich vermute", "ich weiss nicht"), wie sie sich bei allen drei Auskunftspersonen finden lassen, sind als Realkennzeichen zu werten (act. 22/12/2; act. 22/13/5; act. 22/10/6).

Seite 30/67 2.7 Der Beschuldigte verweigerte bekannterweise die Aussage im gesamten Verfahren. Über das Plädoyer seines Verteidigers wird aber indirekt klar, dass der Beschuldigte seine prägende Rolle bei der Vermittlung von STEMERGIE-Aktien nicht grundsätzlich bestreitet. So führte der Verteidiger vor der Vorinstanz u.a. aus, sein Mandant sei immer davon ausgegangen, dass der J. _____ aufgrund des Darlehens 13'541 Aktien der STEMERGIE zur Verfügung gestanden hätten. Durch die Bestreitung des fehlenden Leistungswillens bejaht der Verteidiger implizit auch, dass ein Leistungswille seitens seines Mandanten bestanden habe, was zumindest eine Involvierung des Beschuldigten in die Abläufe rund um die Vermittlung der STEMERGIE-Aktien voraussetzt (SG GD 7/1/11). Insgesamt ergibt sich aus den Ausführungen des Verteidigers immerhin, dass der Beschuldigte anerkanntermassen eine Funktion bei der J. _____ und insbesondere bei der Vermittlung der STEMERGIE-Aktien einnahm; bestritten wird seitens der Verteidigung allerdings, dass der Beschuldigte diejenigen konkreten Funktionen und Kenntnisse hatte, die ihm die Staatsanwaltschaft vorwirft. 2.8 Bei einer Gesamtwürdigung der vorliegenden Beweise verbleiben keine Zweifel, dass der Beschuldigte in Bezug auf die Vermittlung der STEMERGIE-Aktien die prägende, dominante Figur auf Seiten der J. _____ war. So war er es, der mit dem Geschäftsführer der STEMERGIE den Investmentvertrag aushandelte und – trotz fehlender Zeichnungsberechtigung – unterzeichnete. Auf der anderen Seite war der Beschuldigte intern bei der J. _____ für den Verkauf der STEMERGIE-Aktien zuständig und instruierte die Angestellten der J. _____ entsprechend. Schliesslich ist auch zu bedenken, dass die Aktienkaufverträge nach Aussage von AI. _____ gemäss einer Vorlage des Beschuldigten erstellt wurden und auf die Stemenergie lauteten, die vollkommen vom Beschuldigten beherrscht wurde. Zusammenfassend kann als erstellt gelten, dass der Beschuldigte in alle relevanten Abläufe hinsichtlich der Vermittlung der STEMERGIE-Aktien involviert war. Folglich sind ihm alle Handlungen der J. _____ in diesen Belangen zuzurechnen. 3. Kaufvertrag 3.1 Nachdem die interessierten Geschädigten von der J. _____ bzw. den von dieser angestellten Telefonverkäufern kontaktiert worden waren, wurde ihnen ein Aktienkaufvertrag hinsichtlich des Kaufs von Aktien der STEMERGIE zugestellt. Dass die jeweiligen Aktienkaufverträge den Geschädigten aufgrund der Vermittlung der J. _____ zugestellt wurden, ergibt sich unzweifelhaft aus den Akten. Einerseits bestätigten alle einvernommenen Geschädigten diese Kausalität. Andererseits liegt bei den Akten auch ein Schreiben, in welchem sich die J. _____ betreffend den Abschluss eines in Frage stehenden Aktienkaufvertrages für das ihr entgegengebrachte Vertrauen bedankte (act. 3/1/24). Da die Verbindung zwischen der Vermittlungstätigkeit der J. _____ und der Unterzeichnung der fraglichen Aktienkaufverträge im Berufungsverfahren unbestritten geblieben ist, kann diesbezüglich im Übrigen auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (OG GD 1 S. 25). 3.2 Bei Aktien, die nicht in einem Wertpapier verbrieft sind, handelt es sich um unverkörperte bzw. unverbrieft Aktien. Sowohl Inhaber- wie auch Namenaktien können unverkorpert sein. Ihre Übertragung erfolgt mittels Zession, die auch Abtretung genannt wird (Art. 164 ff. OR). Die Abtretung von Aktien kann im Kaufvertrag selbst erfolgen. Als Abtretungserklärung

Seite 31/67 unzureichend ist jedoch eine Vertragsbestimmung im Sinne von "X verkauft 100 Inhaberaktien der B AG an Y", da diese Klausel nur die Verpflichtung zum Verkauf, nicht jedoch die Abtretung enthält. Um eine Abtretung der Aktien zu bewirken, ist eine für Dritte ersichtliche Abtretungserklärung erforderlich, also beispielsweise "X tritt hiermit 100 Inhaberaktien der B AG an Y ab und Y nimmt diese Abtretung hiermit an". Die Abtretungserklärung des Veräusserers bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und seiner eigenhändigen Unterschrift, andernfalls ist diese nichtig und es wird kein Eigentum übertragen (Berweger, Fallgrube Aktienkauf, Expert Focus 6-7/2019, S. 471). Für den Eigentumsnachweis bei einer nicht verkörperten Namenaktie bedarf es einer lückenlosen Zessionskette zurück bis zur Gründung der Gesellschaft bzw. der Kapitalerhöhung (Urteil des Bundesgerichts 4A_314/2016 vom 17. November 2016 E. 4.2.3). Ein Mangel in der Eigentumsübertragung wird nicht durch den Ablauf von Zeit geheilt. Die Zession ist kein Schuldvertrag, aus dem eine Forderung entsteht, sondern ein Verfügungsgeschäft, durch das eine Forderung vom Zedenten auf den Zessionar übergeht. Sie beruht wie grundsätzlich jedes Verfügungsgeschäft auf einem Rechtsgrund. Besteht der Rechtsgrund in einem schuldrechtlichen Vertrag oder einem einseitigen Rechtsgeschäft, die den Gläubiger zur Abtretung der Forderung verpflichten, spricht man vom Verpflichtungsgeschäft. Aus dem Rechtsgrund (causa) ergibt sich der sachliche Anlass bzw. die Pflicht des Zedenten zur Abtretung, nämlich zur Abgabe der Abtretungserklärung, d.h. zur Ausstellung einer Zessionsurkunde, welche die Abtretungserklärung beurkundet. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft fallen zwar häufig zeitlich zusammen. Sie können aber auch in solchen Fällen begrifflich getrennt werden (Girsberger/Hermann, Basler Kommentar, 7. A. 2020, Art. 164 OR N 16). Auch die Zession künftiger Forderungen ist möglich (Girsberger/Hermann, a.a.O., Art. 164 OR N 36). Gemäss Art. 686 Abs. 1 OR führt die Gesellschaft über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Eintragung setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus (Abs. 2).

3.3 Die als "Aktienkaufvertrag" betitelten, den Geschädigten zugestellten Verträge sind bis auf die Anzahl Aktien und den Kaufpreis inhaltlich identisch und lauten folgendermassen (z.B. act. 4/19/24): "1. Kauf und Abtretung Die Verkäuferin ist bereit, dem Käufer [Anzahl] Aktien der Gesellschaft zu einem Preis von CHF 80.00 je Aktie zu verkaufen und abzutreten. Der Kaufpreis beträgt somit CHF [Betrag]. Der Käufer nimmt hiermit die Abtretung der ob genannten Aktien der Gesellschaft zu den Bedingungen dieses Vertrages an und verpflichtet sich zur Bezahlung des Kaufpreises. 2. Zahlung Der in Ziff. 1 vereinbarte Kaufpreis ist durch den Käufer wie folgt auf das nachstehend bezeichnete Konto zu überweisen: CHF [Betrag] zahlbar innert 5 Tagen [Bankkontoverbindung] Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Bezahlung des Kaufpreises gemäss

Seite 32/67 Ziff. 1. Weiter steht dieser Vertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Vertrag aufgelöst wird, falls der Käufer nicht als Aktionär im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden kann. 3. Übrige Bestimmungen 3.1 Salvatorische Klausel Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieses Vertrages davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel, ist diese durch eine solche zu ersetzen, die den von den Parteien beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. 3.2 Schiedsgericht Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung werden,

unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, endgültig durch ein Schiedsgericht mit Sitz in Zürich entschieden. [...] 3.3 Anwendbares Recht Der vorliegende Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. 3.4 Schriftform und mündliche Vereinbarungen Der Text dieses Vertrages bildet den gesamten Vertragsinhalt mit Bezug auf die in diesem Vertrag beschriebenen Transaktionen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Verträge oder mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien. Dieser Vertrag kann nur durch gegenseitige schriftliche Übereinkunft der Parteien geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. [Unterschriften]" 3.4 Fraglich ist, ob dieser Vertrag nur ein Kaufvertrag, also ein Verpflichtungsgeschäft ist, oder ob er bereits eine Abtretungserklärung der Verkäuferin enthält und somit auch ein Verfügungsgeschäft darstellt. Die Vorinstanz war der Auffassung, dass bereits der Titel in Ziff. 1 "Kauf und Abtretung" klar mache, dass in diesen Verträgen nicht nur der Erwerb der Aktien, sondern auch bereits die Abtretung geregelt werde. Insbesondere die Formulierung, nach welcher der Käufer die Abtretung der Aktien annehme, sei eindeutig als Abtretung der Aktien zu verstehen. Der für Ziff. 1 gewählte Titel deutet zweifelsfrei an, dass der nachfolgende Absatz Regelungen hinsichtlich der Abtretung der Aktien enthält, wobei der Titel alleine klarerweise noch keine Abtretungserklärung ist. Hinsichtlich des Inhalts von Ziff. 1 ist die Ausgangslage widersprüchlich: Einerseits deutet die Formulierung "[...] ist bereit, [...] zu verkaufen und abzutreten" eine bewusste Abkehr von den normal gebräuchlichen Bestimmungen einer Abtretungserklärung an, zumal die Bereitschaft etwas zu tun nicht gleichbedeutend mit der Tat selbst ist. Andererseits ist nicht ersichtlich, weshalb die Abtretung bzw. die Bereitschaft dazu überhaupt erwähnt werden sollte, wenn es sich lediglich um ein Verpflichtungsgeschäft handeln sollte, da jedem Aktienkaufvertrag die Verpflichtung des Verkäufers innewohnt, dem Käufer das Eigentum an den Aktien zu verschaffen ggf. durch die Abgabe einer Abtretungserklärung. Der Satz, nach welchem "der Käufer" die Abtretung der Aktien "hiermit" annehme und sich zur Bezahlung des Kaufpreises verpflichte, ist ebenfalls ambivalenter Natur. So suggeriert die Annahme der Abtretung zwar das Vorliegen einer Abtretungserklärung. Gleichzeitig könnte sich diese Annahme aber auch auf eine künftige, in einem separaten Verfügungsgeschäft beurkundete Abtretungserklärung beziehen.

Seite 33/67 3.5 Der Verteidiger brachte an der Berufungsverhandlung vor, die J. _____ habe in den mit den Investoren abgeschlossenen Verträgen lediglich die Absicht bekundet, diesen Aktien der STEMERGIE zu übertragen; wäre die Stemenergie aber tatsächlich Eigentümerin der fraglichen Aktien gewesen, so wäre eine andere Formulierung betreffend die Abtretung gewählt worden (OG GD 8/4 S. 14). Damit scheint der Verteidiger die Meinung zu vertreten, dass der fragliche Vertrag ein Verpflichtungs- aber kein Verfügungsgeschäft enthalte. Für das Vorliegen eines Verpflichtungsgeschäfts spricht auf jeden Fall bereits die explizite Bezeichnung des Vertrages als "Aktienkaufvertrag". Mit Unterzeichnung eines Kaufvertrages verpflichtet sich der Verkäufer gemäss Art. 184 Abs. 1 OR, dem Käufer das Eigentum am Kaufgegenstand zu verschaffen. Ein Verpflichtungsgeschäft ist im vorliegenden Fall somit zweifelsfrei zustande gekommen. Fraglich ist lediglich, ob der Vertrag auch bereits eine Abtretungserklärung enthält. Sollte man den Vertrag als reines Verpflichtungsgeschäft auslegen, so hätte er eine Pflicht der Stemenergie begründet, eine Abtretungserklärung abzugeben. Da Aktienkaufverträge dem Kaufvertragsrecht unterstehen, finden bezüglich der Erfüllung der Verträge die normalen Verzugsregeln nach Art. 102 ff. OR Anwendung. Entsprechend hätte in diesem Szenario die Verkäuferin zur Erfüllung angehalten und in Verzug gesetzt werden müssen. 3.6 Sollte

man den erwähnten Vertrag in dem Sinne auslegen, dass keine gültige Abtretung vorgenommen wurde, so könnte sich die Abtretungserklärung nur sinngemäss auf eine künftige Forderung beziehen, da weder die Stemenergie noch der Beschuldigte bzw. die J. _____ über die verkauften Aktien verfügten. Bei dieser Betrachtungsweise wäre der Beschuldigte bzw. die Stemenergie verpflichtet gewesen, Aktien der STEMERGIE zu erwerben und den Anlegern Eigentum daran zu verschaffen, um so der eingegangenen Verpflichtung nachzuleben. 3.7 Alle einvernommenen Geschädigten sagten sinngemäss aus, sie hätten in die STEMERGIE investieren wollen, womit der Erwerb von Aktien der STEMERGIE gemeint ist. Auch mit Blick auf die Ausführungen des Verteidigers vor der Vorinstanz zum gewählten Kaufpreis von CHF 80.00 pro Aktien ist eindeutig von einem Kaufvertrag auszugehen. Denn der Verteidiger erläuterte ausführlich, dass es sich hierbei um einen angemessenen Preis gehandelt hätte und der Beschuldigte der Auffassung gewesen sei, eine herausragende Investitionsmöglichkeit gefunden zu haben (SG GD 7/1/1 S. 10). Die Anleger sollten also von einer Investition in die STEMERGIE profitieren. Hierfür ist ein Erwerb der Aktien der STEMERGIE aber unabdingbar, da sich nur so ein allfälliger antizipierter Wertzuwachs der STEMERGIE auch zum Vorteil der als Aktionären beteiligten Investoren ausgewirkt hätte. Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung des Verteidigers, die fraglichen Verträge seien "fälschlicherweise" als Aktienkaufverträge betitelt worden, widerlegt, zumal der Verteidiger auch keine Erklärung vorbringt, um welche Art Vertrag es sich sonst gehandelt haben könnte. Gemäss dem Aktienkaufvertrag war die Verkäuferin verpflichtet, den Investoren das Eigentum an den von ihnen gekauften Aktien der STEMERGIE zu verschaffen. 3.8 Bei der Vertragsauslegung ist sodann auch zu berücksichtigen, dass zwischen den Vertragspartnern ein frappantes Ungleichgewicht hinsichtlich ihres Wissens beim Aktienkauf bestand. Gemäss dem Grundsatz "in dubio contra stipulatorem" wären die zweifelhaften bzw. unklaren Vertragspassagen zu Ungunsten der Stemenergie bzw. des Beschuldigten als geistigem Vater des Vertrages auszulegen. Schlussendlich kann eine abschliessende

Seite 34/67 Beurteilung der zivilrechtlichen Natur der fraglichen "Aktienkaufverträge" unterbleiben. Die voranstehend dargelegten Vertragselemente werden im Rahmen der Subsumtion einer strafrechtlichen Beurteilung unterzogen, um zu eruieren, ob eine (arglistige) Täuschung vorliegt. 3.9 Grundsätzlich ist es zulässig, einen Gegenstand bzw. eine Aktie zu verkaufen, die man noch nicht besitzt, wenn man die Möglichkeit und die Absicht hat, diesen Gegenstand erhältlich zu machen und dem Käufer das Eigentum daran zu verschaffen. Die Vorinstanz legte in einer Tabelle anschaulich dar, dass die J. _____ zu keinem Zeitpunkt über diejenige Anzahl STEMERGIE-Aktien verfügte, die sie den Investoren verkaufte, wovon unter anderem auch die Grosskunden betroffen waren (OG GD 1 S. 32). Allerdings ist davon abzusehen, diese Ausgangslage als "Short"-Position bzw. "Short-Sein" der J. _____ zu bezeichnen, da damit in der Finanzbranche Leerverkäufe bezeichnet werden, bei welchen ein Spekulant von einem sinkenden Wert des Vermögenswertes profitiert. Anzeichen dafür, dass der Beschuldigte bzw. die J. _____ auf sinkende Aktienkurse der STEMERGIE hofften, gibt es keine. Vielmehr schilderte der Verteidiger, wie der Beschuldigte von einer Wertexplosion der STEMERGIE-Aktie ausgegangen sein soll. Von einer "Short-Position" kann zudem nur die Rede sein, wenn eine Deckungsmöglichkeit besteht. Die vom Verteidiger an der Berufungsverhandlung aufgeworfene Frage, ob "Short-Sein" den Tatbestand des Betruges erfüllen könne, stellt sich somit vorliegend nicht (OG GD 8/4 S. 17). 4. Möglichkeit der J. _____, weitere STEMERGIE-Aktien zu zeichnen.

E. 4

Unklare, mehrdeutige oder suggestiv angelegte Fragen, welche eine bestimmte Antwort nahelegen, eine bestimmte Erwartung des Vernehmenden erkennen lassen oder denen nicht bewiesene Tatsachen zu Grunde liegen, sind unzulässig. Jedoch ist das Verbot von Suggestivfragen, da diese nicht unter den Begriff der Täuschung im Sinne einer verbotenen Beweiserhebungsmethode fallen (Art. 140 StPO), als Ordnungsvorschrift ausgestaltet (Urteil des Bundesgerichts 6B_1401/2016 vom 24. August 2017 E. 2.2). Antworten sind trotz suggestiver Fragestellung grundsätzlich verwertbar. Der Art, wie sie erlangt wurden, ist bei der Würdigung der entsprechenden Aussagen Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1162/2013 vom 8. Mai 2014 E. 1.5) 5.1 Der Verteidiger führte vor der Vorinstanz aus, das Vorgehen der Staatsanwaltschaft bezüglich Rundschreiben sei unzulässig und nicht mit Art. 118 Abs. 4 StPO zu rechtfertigen. Dem Verteidiger ist insofern Recht zu geben, als dass er vorbringt, bei Art. 118 Abs. 4 StPO handle es sich um keine Rechtsgrundlage, um eine schriftliche Befragung durchzuführen, sollen auf der Grundlage dieser Bestimmung die Geschädigten doch lediglich über die Möglichkeit orientiert werden, sich am Strafverfahren zu beteiligen. Eine schriftliche Einvernahme bzw. das Einholen schriftlicher Berichte ist für die Strafverfolgungsbehörden allerdings auf der Grundlage von Art. 145 StPO sehr wohl möglich, so dass sich die Frage stellt, ob die beiden vorgenannten Schritte, d.h. die Orientierung der Geschädigten und das Einholen eines Berichtes in einem Schriftstück erledigt werden können, oder ob damit das in

Seite 13/67 Art. 2 Abs. 2 StPO festgehaltene Legalitätsprinzip verletzt wird, wie der Verteidiger moniert. Zweifelsfrei hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, ein Schreiben nach Art. 118 Abs. 4 StPO mit einem solchen nach Art. 145 StPO zu verbinden, nicht geregelt; weder kann dem Gesetz eine diesbezügliche Norm entnommen werden, noch ist es den Strafbehörden explizit untersagt, entsprechend vorzugehen. Ob diese Vorgehensweise zulässig ist oder nicht, entscheidet sich somit anhand einer Auslegung des Gesetzes in Anlehnung an die allgemeinen Grundsätze des Strafprozessrechts. Einerseits ist zu bedenken, dass mit der von der Staatsanwaltschaft gewählten Vorgehensweise ein Effizienzgewinn einhergeht und somit dem Beschleunigungsgebot gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO Rechnung getragen wird. Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Personen durch dieses Vorgehen in ihrem Aussageverhalten beeinflusst werden und sich zu einer Aussage bzw. zur Beantwortung der schriftlichen Fragen gedrängt fühlen, auch wenn die Staatsanwaltschaft ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die Beantwortung der Fragen freiwillig sei. 5.2 Vor allem aber war es der Verteidigung nicht möglich, den angeschriebenen Personen, den potentiell Geschädigten, Fragen zu stellen, womit der grundrechtlich vorgesehene Konfrontationsanspruch gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK nicht gewahrt wurde, jedenfalls nicht in Bezug auf diejenigen Personen, welche auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht parteiöffentlich einvernommen wurden. Die Vorinstanz weist zutreffend darauf hin, dass in der Lehre und Rechtsprechung umstritten ist, ob im Falle von Serieldelikten, wie vorliegend, die Verletzung des Konfrontationsanspruches in jedem Fall zur Unverwertbarkeit der schriftlichen Fragebogen führt (OG GD 1 S. 11). Angesichts der erwähnten Verknüpfung des Orientierungsschreibens nach Art. 118 Abs. 4 StPO mit den Fragen eines schriftlichen Berichtes nach Art. 145 StPO ist im vorliegenden Fall zugunsten der Unverwertbarkeit der fraglichen Berichte zu entscheiden, aber nur betreffend jene Privatkläger, welche nicht parteiöffentlich einvernommen wurden. An dieser Auffassung ändert auch die Tatsache nichts, dass die Umschreibung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft in den

genannten Schreiben entgegen den Ausführungen des Verteidigers nicht als zugespitzt, reisserisch oder suggestiv anzusehen sind. Eine Umschreibung des Verfahrensgegenstandes war für die Orientierung der Privatkläger zweckdienlich und angemessen.

E. 4.1

Terms of the Second Capital Increase

E. 4.1.1

Nach der Rechtsprechung ist die Vorspiegelung des Leistungswillens grundsätzlich arglistig im Sinne von Art. 146 StGB, weil sie eine innere Tatsache betrifft, die vom Vertragspartner ihrem Wesen nach nicht direkt überprüft werden kann (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2). Mit der Vorinstanz ist sodann festzuhalten, dass eine Täuschung über innere Tatsachen ausnahmsweise dann nicht arglistig ist, wenn eine Überprüfung der Erfüllungsfähigkeit nahegelegen und zumutbar gewesen wäre. Der Überprüfbarkeit können nicht nur tatsächliche, sondern auch rechtliche Hindernisse entgegenstehen (Trechsel/Cramer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.] Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 4. A. 2021, Art. 146 StGB N 9). Eine Täuschung ist sodann auch arglistig, wenn sich der Täter besonderer

Seite 50/67 Machenschaften oder Kniffe bedient, d.h. wenn die Täuschung durch besondere zusätzliche Massnahmen abgesichert wird (Trechsel/Cramer, a.a.O., Art. 146 StGB N 9).

E. 4.1.2

Gemäss Rechtsprechung soll nicht den Strafrichter anrufen, wer allzu leichtgläubig auf ein Lüge hereinfällt, wo er sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit durch Überprüfung der falschen Angaben selbst hätte schützen können (BGE 72 IV 126 E. 1). Bei der Beantwortung der Frage, ob Arglist gegeben ist, ist auch der Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung zu berücksichtigen (BGE 120 IV 186 E. 1a). Die Erfüllung des Tatbestands des Betruges erfordert aber nicht, dass die Täuschungsoffer die grösstmögliche Vorsicht walten lassen und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft (Urteil des Bundesgerichts 6B_787/2021 vom 26. November 2021 E. 1.1). Investoren, die sich bewusst auf Spekulationsgeschäfte einlassen, verlieren den strafrechtlichen Schutz nicht, sofern ihnen jedenfalls das Ausmass der mit der Investition verbundenen Risiken aufgrund der raffinierten Täuschungen mittels falscher Werbeunterlagen und wahrheitswidriger mündlicher Angaben verborgen bleibt. Ausserdem führt nicht jedes erheblich naive Verhalten des Opfers zur Verneinung der Arglist und zur Straflosigkeit des Täters. Denn das Strafrecht schützt, wie das Bundesgericht in einem Betrugsfall im Rahmen eines Schneeballsystems festgehalten hat, auch unerfahrene, vertrauensselige oder von Gewinnaussichten motivierte Personen vor betrügerischen Machenschaften (BGE 135 IV 76 E. 5.3). Unter dem Gesichtspunkt der Arglist respektive der Opfermitverantwortung missachtet derjenige grundlegendste Vorsichtsmassnahmen und verhält sich leichtfertig, der bei einem Kauf über das Internet ein Produkt mit einem hohen Warenwert auf Rechnung an eine unbekannte Privatperson liefert, ohne deren Bonität zumindest rudimentär zu prüfen (BGE 142 IV 153). Eine mit gefälschten oder verfälschten Urkunden verübte Täuschung ist grundsätzlich arglistig, da im geschäftlichen Verkehr in aller Regel auf die Echtheit von Urkunden vertraut werden darf. Man muss sich im Rechtsverkehr auf Urkunden verlassen können (Urteil des Bundesgerichts 6B_423/2021 vom 17. Februar 2022 E. 6.2). Eine Opfermitverantwortung kann nur in Ausnahmefällen bejaht werden, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Eine

Opfermitverantwortung wurde in der Rechtsprechung insbesondere bei Banken und sonst im Geldanlagengeschäft berufsmässig tätigen Personen bejaht (Urteil des Bundesgerichts 6B_150/2017 E. 3.3).

E. 4.1.3

Amount of the Second Capital Increase. The total amount to be subscribed by the Lead Investor under the Second Capital Increase will be CHF 1'375'000.-.

E. 4.1.3.1

ff). Auf dem Auszug des Aktienbuchs ("Share Register") der STEMERGIE vom 27. Juli 2017 erscheinen sodann die Namen der erwähnten Grosskunden, womit als erstellt gelten kann, dass diese Aktionäre der STEMERGIE wurden (act. 24/3/5). Im Unterschied zu den Geschädigten erwarben die Grosskunden somit effektiv das Eigentum an den von ihnen gekauften STEMERGIE-Aktien, womit die Stemenergie ihre vertraglichen Verpflichtungen jeweils erfüllte. 3.10 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschuldigte die Geschädigten über seine Bereitschaft zur Leistungserfüllung getäuscht hat. Er verkaufte den Geschädigten über die J._____ und die Stemenergie Aktien der STEMERGIE, obwohl er von Anfang an nicht beabsichtigt hatte, den Geschädigten das Eigentum an den verkauften Aktien zu verschaffen. Zur Umsetzung dieser Täuschung hat der Beschuldigte ein vielschichtiges Konstrukt errichtet. So hat er die Geschädigten durch die Verwendung des Namens der Stemenergie absichtlich im Glauben gelassen, sie schlossen direkt mit der STEMERGIE einen Vertrag ab, obwohl er von Anfang an keine Absicht hatte, den betroffenen Personen das Eigentum an den STEMERGIE-Aktien zu verschaffen. Zwar benutzte der Beschuldigte das von ihm gegründete Konstrukt der Stemenergie auch zum Abschluss der Verträge mit den sog. Grosskunden, welche er erfüllte. Angesichts der Tatsache, dass die total von J._____ gezeichneten 20'000 Aktien genau denjenigen entsprach, welche die Grosskunden kauften, ist aber davon auszugehen, dass sich die Bereitschaft zur Leistungserfüllung bewusst auf diese Verträge beschränkte, wobei (auch) die Grosskunden über den die Angemessenheit des Preises für die STEMERGIE-Aktien getäuscht wurden. Bei einer Gesamtwürdigung sämtlicher Indizien – darunter die Verwendung des wohldurchdachten und bewusst aufgelegten Konstrukts der Stemenergie – ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Geschädigten von Beginn weg bewusst über seinen fehlenden Leistungswillen täuschte. 4. Arglist

E. 4.2

Die Täuschung des Beschuldigten ist vor diesem Hintergrund als arglistig zu qualifizieren, da sie eine innere Tatsache betraf, welche von den Vertragspartnern nicht direkt überprüft werden konnte. Denn der Überprüfbarkeit des Erfüllungswillens standen sodann gleich mehrere Hindernisse entgegen, sowohl tatsächlicher wie auch rechtlicher Natur. In tatsächlicher Hinsicht ist mit der Vorinstanz hervorzuheben, dass die J._____ bzw. deren Angestellten um die Kontaktaufnahme mit den potentiellen Anlegern besorgt war. Die J._____ war eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, hatte ihren Sitz sowie ihre Büroräumlichkeiten an prominenter Lage an der Börsenstrasse in Zürich und verfügte über einen professionellen Internetauftritt. Dies alles hatte zur Folge, dass die J._____ einen seriösen und vertrauenserweckenden Eindruck hinterliess und Nachforschungen als nicht erforderlich erscheinen liess. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei STEMERGIE um ein real existierendes und einigermaßen bekanntes Start-Up handelte, was den seriösen Eindruck der J._____ – die ja effektiv zur

Vermittlung von Aktien der STEMERGIE berechtigt war – weiter unterstützte.

Seite 51/67

E. 4.2.1

Die Vermittlung der Aktien erfolgte gemäss dem massgeblichen Ausgangssachverhalt durch die J. _____ (vorne E. II.4.2). Diese Gesellschaft hatte nicht nur den Sitz in der Schweiz, einen professionellen Internetauftritt und einen Verwaltungsrat mit in der Schweiz wohnhaften Personen. Sie hatte auch physische Büroräumlichkeiten und Angestellte, welche für die Geschädigten telefonisch und wenn nötig auch persönlich erreichbar waren (z.B. act. 22/6/3; 22/7/4). Auch der Beschuldigte selbst traf Geschädigte persönlich (act. 22/1/3 Ziff. 9). Die Geschädigten wurden von den Mitarbeitern aufgrund von Telefonlisten unaufgefordert kontaktiert (act. 22/12/3 Ziff. 13; 22/13/3 Ziff. 10; 22/1/4 Ziff. 11; 22/2/3 Ziff. 13; 22/3/5 Ziff. 20; 22/5/3 Ziff. 13; 22/7/3 Ziff. 15) und sodann - teilweise hartnäckig (act. 22/1/4 Ziff. 11; 22/3/5 Ziff. 20) - zum Kauf der STEMERGIE-Aktien bewogen. Bereits damit wurde ein wesentlich grösserer Aufwand für die Ermöglichung der falschen Verkäufe betrieben, als dies bei plumpen Betrugsversuchen der Fall ist. Mit der Kontaktierung einer Vielzahl von Personen fand sodann eine "Vorselektion" statt, bei welcher nur diejenigen Personen weiter betreut wurden, welche die Vermittlung von Aktien durch eine Gesellschaft wie die J. _____ offen gegenüberstanden.

E. 4.2.2

Beachtlich ist im Weiteren, dass die verkauften Aktien eine Gesellschaft betrafen, welche tatsächlich existierte. Die STEMERGIE war ein Schweizer "Start-Up" und wurde von vertrauenswürdigen Institutionen unterstützt. Als Aktionärin der STEMERGIE verfügte die J. _____ auch über die nötigen Informationen über das Unternehmen, um diese den Geschädigten zur Verfügung zu stellen. Doch auch selbständige Recherchen der Geschädigten hätten die Angaben der J. _____ bestätigt, wonach die STEMERGIE eine angeblich vielversprechende, wenn auch riskante Investition war. Entgegen der staatsanwaltschaftlichen Darstellung in der Anklage war das Risiko des Investments den meisten Geschädigten bewusst, weshalb auch nähere Erkundigungen in diese Richtung keine neuen, alarmierenden Erkenntnisse geliefert hätten.

E. 4.2.3

Die Aktienkaufverträge wurden sodann mit der Stemenergie geschlossen - einer Gesellschaft, deren Namen eine täuschende Ähnlichkeit zum Firmennamen der STEMERGIE aufweist. Die Ähnlichkeit der beiden Namen kann dabei nicht zufällig erfolgt sein. So besteht der Name STEMERGIE aus einer genuinen Wortschöpfung, welche keine eigene Bedeutung innehat. Aus der Tätigkeit der Stemenergie ergibt sich auch kein Hinweis, weshalb dieser zum Verwechseln ähnliche Name gewählt werden sollte, wenn damit nicht eine (in Wirklichkeit nicht bestehende) Nähe zur STEMERGIE hätte suggeriert werden sollen.

Seite 19/67 Bei der Eröffnung der Bankkonten bei der Y. _____ führte der Beschuldigte aus, dass die Gesellschaft ein "Spin off Biotech Genf" sei (act. 247/5/683) und reichte Prospekte der STEMERGIE als weitere Unterlagen der Stemenergie ein (act. 24/5/685 ff.). Die Gesellschaft habe den Zweck "Erträge aus Investitionen und Beteiligungen" und werde ca. CHF 1'000'000.00 in 6-12 Monaten an Umsatz generieren. In den zusätzlichen Angaben wurde "Kommissionen aus Aktienverkäufen" aufgeführt. Als Herkunft der

Vermögenswerte wurde "Kommissionen, Vermittlung von Investoren (private equity)" angegeben (act. 24/5/683). Gegenüber der Y. _____ suggerierte der Beschuldigte damit selbst, dass die Stemenergie ein Spin-off eines AW. _____ Biotech-Unternehmens sei und deren Aktien vermittele. Durch Beilage der Unterlagen der STEMERGIE zeigte der Beschuldigte, dass dieses Biotech-Unternehmen die STEMERGIE sein solle. Der Beschuldigte hatte diese Namensanlehnung somit bewusst gewählt, um eine Nähe zwischen seiner Offshore-Gesellschaft und dem in der Schweiz domizilierten und von renommierten Personen und Instituten unterstützten Start-up STEMERGIE herzustellen.

E. 4.2.4

Der Name "Stemenergie Financial Ltd." suggerierte zudem, dass die Gesellschaft die Finanzierungen für die "Stemergie Biotechnology SA" vornehmen würde. Den Geschädigten fiel der kleine Unterschied der Silbe "en" nicht auf (act. 22/1/5; 22/2/4; 22/3/6; 22/4/3; 22/5/4; 22/7/3 Ziff. 10). Denjenigen Geschädigten, welchen die Offshore-Domizilierung und das Konto in Lichtenstein auffielen, erklärte der Beschuldigte bzw. die von ihm instruierten Mitarbeiter der J. _____ zudem auch ausdrücklich, dieses Konstrukt sei aus steuerlichen bzw. rechtlichen Gründen so gewählt worden (act. 22/1/5 Ziff. 14; 22/6/4 Ziff. 16). Diese Begründung führte der Beschuldigte selbst auch gegenüber dem Verwaltungsrat der STEMERGIE ins Feld (act. 22/8/5 Ziff. 20). Auch wurde als Begründung vorgebracht, die Gebühren seien dort tiefer (act. 22/7/4). Dass die Stemenergie trotz der auffälligen Namensanlehnung keinerlei geschäftliche oder sonstige Beziehung zur STEMERGIE hatte, wussten die Geschädigten nicht (vgl. act. 22/1/5 Ziff. 15-16; 22/3/6 Ziff. 25; 22/4/3 Ziff. 16). Vielmehr gingen die Geschädigten aufgrund der verwechslungsanfälligen Namensähnlichkeit von einer Verbindung der Gesellschaften aus (act. 22/4/4 Ziff. 17-18; act. 22/7/4 Ziff. 18).

E. 4.3

Selbst wenn die Anleger den orthographischen Unterschied zwischen der Stemenergie und der STEMERGIE bemerkt hätten, wäre es ihnen unmöglich gewesen, herauszufinden, ob die Stemenergie über Aktien der STEMERGIE verfügt oder nicht. Denn wie die Vorinstanz zutreffend anmerkt, ist es einer Gesellschaft grundsätzlich untersagt, Drittpersonen Auskunft über ihr Aktionariat zu geben. Zwar hätten die Geschädigten nach der Unterzeichnung des Aktienkaufvertrages wohl bei der STEMERGIE in Erfahrung bringen können, ob sie ins Aktienbuch eingetragen worden sind oder nicht. Eine derartige Abklärung wäre zu diesem Zeitpunkt, d.h. nach Unterzeichnung des Vertrages und Bezahlung des Kaufpreises, aber zu spät erfolgt und ist mit Hinblick auf den Tatbestand des Betruges deshalb irrelevant. Zudem ist auch hier zu bedenken, dass selbst der Verkauf von Aktien, über welche die verkaufende Gesellschaft zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht verfügt, nicht per se widerrechtlich ist. Der Beschuldigte erschuf ein komplexes Konstrukt, welches die J. _____, die Stemenergie und die AT. _____ Ltd. umfasste, die bei der Vermittlung bzw. Zeichnung von Aktien der STEMERGIE alle eine Rolle spielten. Selbst wenn sich die Anleger selbständig einen Überblick über das Aktionariat der STEMERGIE hätten verschaffen können – wovon nicht auszugehen ist –, hätten sie nicht ohne Weiteres auf die Erfüllungsunfähigkeit bzw. den fehlenden Erfüllungswillen des Beschuldigten bzw. des von ihm beherrschten Konstruktes schliessen können.

E. 4.4

Denjenigen Anlegern, die sich nach den Gründen für die Offshore-Domizilierung der Stemenergie erkundigten, erklärte der Beschuldigte, dies sei aus steuerlichen bzw. rechtlichen Gründen geschehen (act. 22/1/5; act. 22/6/4). Um beurteilen zu können, ob es aus steuerlichen Gründen tatsächlich sinnvoll ist, in einer entsprechenden Konstellation eine Gesellschaft auf den Marshallinseln zu gründen, bedarf es fundierter Kenntnisse im internationalen Steuerrecht. Entsprechend war es den Anlegern nicht zumutbar, die Erklärung des Beschuldigten zu überprüfen, sodass ihnen nichts anderes übrig blieb, als sich darauf zu verlassen. Auch hinsichtlich der Übertragung von nicht verbrieften Namenaktien sind fundierte juristische Kenntnisse erforderlich, damit die Verlässlichkeit einer Übertragung festgestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund kommt dem Vertrauen, welches die Anleger der J. _____ und den von ihr vermittelten Aktienkaufverträgen entgegenbrachten, besondere Bedeutung zu, bestand doch ein offensichtliches Ungleichgewicht zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich des Fachwissens über Aktienkaufverträge.

E. 4.5

Sodann hat sich der Beschuldigte bei seiner Täuschung auch besonderer Kniffe bzw. Machenschaften bedient. Insbesondere die Gründung der Stemenergie und deren Verwendung in den bereits abgehandelten Aktienkaufverträgen ist - wie bereits dargestellt - als Machenschaft im Sinne der Rechtsprechung zu qualifizieren. Die Vorgehensweise des Beschuldigten erfüllt somit gleich mehrere Formen der Arglist gemäss bundesgerichtlicher Definition. Denn wie gezeigt, ist die blossе Täuschung über den Vertragspartner nicht tatbestandsmässig, wenn die Verträge erfüllt werden und die Anleger das Eigentum an den von ihnen gekauften Aktien erlangen, wie dies bei den Grosskunden der Fall war. Im Falle der Geschädigten, welche nie Aktionäre der STEMERGIE wurden, dienten die fraglichen Verträge mit der Stemenergie allerdings als besonderer Kniff, um den fehlenden Erfüllungswillen zu verschleiern. Einerseits geschah dies, wie gezeigt, durch die Namenswahl der Stemenergie an sich, die den Anlegern suggerierte, sie würden direkt mit der STEMERGIE einen Vertrag abschliessen und aufgrund dieser Täuschung von einer Überprüfung der Stemenergie und ihrer Erfüllungsfähigkeit absahen bzw. überhaupt nie Seite 52/67 Zweifel daran aufkamen. Andererseits ist auch die bereits geschilderte inhaltlich und formelle Gestaltung des Vertrages als Teil dieser Machenschaften einzuordnen. Hätte der Beschuldigte "bloss", d.h. ohne besondere Machenschaften, über seinen Erfüllungswillen hinwegtäuschen wollen, hätten die Verträge auch mit der J. _____ als Vertragspartnerin ausgestaltet werden können. Das ganze Konstrukt rund um die Stemenergie hat aber zweifelsfrei dazu beigetragen, die Chancen auf eine gelungene Täuschung der Anleger zu erhöhen und sie in ihrem Irrglauben zu bestärken, womit die eigentliche Täuschung abgesichert wurde.

E. 4.6

Im vorliegenden Fall kann von einer die Arglist ausschliessenden Opfermitverantwortung keine Rede sein, da die Geschädigten ihren Irrtum auch mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit nicht hätten verhindern können. Das vom Beschuldigten geschaffene Konstrukt und die von ihm angewendeten Machenschaften waren geeignet, Menschen mit unterschiedlichem sozialem Hintergrund, Alter und Bildungsniveau in die Irre zu führen. Zudem arbeitete der Beschuldigte aktiv daraufhin, möglichst viel Vertrauen aufzubauen und jegliche Zweifel baldmöglichst zu zerstreuen, wie sich aus den Erklärungen des

Beschuldigten zur Offshore-Domizilierung ergibt. Auch in der Tatsache, dass die Geschädigten mit der Bezahlung des Kaufpreises durchschnittlich ca. fünf Tage zuwarteten, kann entgegen der Auffassung des Verteidigers kein Anhaltspunkt für eine die Arglist ausschliessende Opfermitverantwortung erblickt werden. Es kann daraus nicht abgeleitet werden, dass es den Geschädigten zumutbar gewesen wäre, sich in dieser Zeit bei der STEMERGIE nach der Übertragbarkeit der Aktien zu erkundigen, wie der Verteidiger an der Berufungsverhandlung ausführte (OG GD 8/4 S. 18). Einerseits entspricht die genannte Zeitspanne von fünf Tagen der üblichen Zeitspanne, welche für derartige administrative Erledigungen benötigt wird. Andererseits hätten die Geschädigten von der STEMERGIE eben gerade keine erhellenden Informationen erhalten können, da eine Aktiengesellschaft unbeteiligten Drittpersonen keine Auskunft über ihr Aktionariat geben darf. Auch hinsichtlich derjenigen Geschädigten, welche mehr als einen Vertrag mit der Stemenergie abgeschlossen haben, kann keine die Arglist ausschliessende Nachlässigkeit seitens der betroffenen Geschädigten festgestellt werden. Zwar hätte ein vorsichtiger Investor möglicherweise die Bestätigung seiner Eintragung im Aktienbuch der STEMERGIE abgewartet, bevor er einen zweiten Aktienkaufvertrag unterzeichnet und zum zweiten Mal Geld an die Stemenergie überwiesen hätte. Dass die betroffenen Geschädigten dies nicht getan haben, zeigt aber vielmehr, wie erfolgreich der Beschuldigte über die J._____ und durch Verwendung der Stemenergie Vertrauen aufbaute und aufrechterhielt. Angesichts dieser Ausgangslage kann eine die Strafbarkeit ausschliessende Opfermitverantwortung ausgeschlossen werden.

5. Vermögensdisposition 5.1 Der Tatbestand des Betruges setzt weiter voraus, dass der Getäuschte aufgrund des Irrtums, der durch die Täuschung verursacht wurde, eine Vermögensdisposition vornimmt. Die Getäuschten im vorliegenden Verfahren zahlten aufgrund des vom Beschuldigten vorgespiegelten Leistungswillens den Kaufpreis für eine bestimmte Anzahl STEMERGIE- Aktien auf das Konto der Stemenergie bei der Y._____ in Liechtenstein ein. Die Getäuschten überwiesen diese Geldbeträge nur, weil sie der Auffassung waren, sie würden damit Eigentum an STEMERGIE-Aktien erwerben.

Seite 53/67 5.2 Offensichtlich besteht sodann auch eine Kausalität zwischen der Täuschung bzw. dem Irrtum und der Vermögensverfügung. Der einzige Grund, weshalb die Geschädigten die jeweiligen Geldbeträge an die Stemenergie überwiesen, war, dass sie in die STEMERGIE investieren, d.h. deren Aktien zu Eigentum erwerben wollten. Es kann zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass andere Beweggründe hinter den jeweiligen Überweisungen standen, womit die Kausalität zwischen Irrtum und Vermögensverfügung gegeben ist.

6. Vermögensschaden

E. 4.7

Die J._____ – vertreten durch den Vater des Beschuldigten, den Verwaltungsratspräsidenten – unterzeichnete sodann ein Wandeldarlehen ("Convertible Loan Agreement") mit der STEMERGIE, wobei gewisse Unklarheiten bezüglich des Unterzeichnungsdatums bestehen. Das Wandeldarlehen vom 25. Februar 2014, gemäss welchem die J._____ der STEMERGIE ein Darlehen von CHF 250'000.00 gewähren sollte, wurde von der J._____ am 18. September 2014 unterzeichnet (act. 24/3/225). Ebenfalls bei den Akten findet sich ein Vertrag über ein Wandeldarlehen hinsichtlich des Betrages von CHF 200'000.00 vom 20. März 2014, welcher ebenfalls vom Verwaltungsratspräsidenten der J._____ unterzeichnet wurde, wobei kein Unterzeichnungsdatum aufgeführt ist (act. 24/3/213). Allerdings findet sich beim

erstgenannten Vertrag vom Februar ein Zusatz, gemäss welchem dieser den früher unterzeichneten – aber vom März datierenden Vertrag (!) – ersetzen würde (act. 24/3/225). In einer dritten Version des Darlehensvertrages – datierend vom 20. März 2014, unterzeichnet am 10. Dezember 2014 – beträgt die wandelbare Darlehenssumme CHF 275'000.00 (act. 24/3/171). Mit Quittung vom 20. Januar 2016 bescheinigte AN. _____ als Verwaltungsratspräsident der STEMERGIE sodann, dass die STEMERGIE zwischen März 2014 und Juni 2015 durch vier Überweisungen insgesamt einen Betrag von CHF 325'000.00 von der J. _____ im Zusammenhang mit dem Wandeldarlehen erhalten habe (act. 24/3/151). Welcher Vertrag konkret gemeint ist, geht aus der Quittung nicht hervor ("[...] the following contribution in cash as per a certain convertible bridge note signed by the parties:").

E. 4.8

Während die genauen Abläufe unklar bleiben, kann aufgrund der erwähnten Quittung mit der Vorinstanz und den Ausführungen des Verteidigers davon ausgegangen werden, dass die J. _____ der STEMERGIE bis im Januar 2016 ein Wandeldarlehen i.H.v. CHF 325'000.00 gewährte (OG GD 1 S. 20). Gemäss der vertraglichen Vereinbarung hätte das Darlehen bis zum 31. März 2015 nur unter gewissen Bedingungen, d.h. im Falle einer anderweitig vom

Seite 38/67 Verwaltungsrat beschlossenen Kapitalerhöhung ("Qualified Equity Financing"), in Aktien der STEMERGIE umgewandelt werden können (act. 24/3/156 Ziff. 7.1 ff.). Ab dem 1. April 2015 hätte eine Mehrheit der Darlehensgeber die Umwandlung beschliessen können, wobei mit Mehrheit ("Lenders' Majority") Geldgeber gemeint sind, die zusammengezählt mehr als 60% der gesamten Darlehenssumme repräsentieren (act. 53/3/153). Der Umwandlungspreis hätte im Falle einer beschlossenen Umwandlung ab dem April 2015 CHF 24.00 pro Aktie betragen, womit die J. _____ aufgrund ihres Darlehens von CHF 325'000.00 unter den gegebenen Umständen 13'541 Aktien der STEMERGIE hätte erhalten können. Die Verfahrensakten geben allerdings keinen Aufschluss darüber, wie viele Darlehensgeber effektiv an dem genannten "Convertible Loan Agreement" partizipierten und effektiv die jeweiligen Beträge einzahlten. Zwar wird im erwähnten Vertragswerk aufgeführt, dass sich zehn Darlehensgeber zur Überweisung eines bestimmten Betrages verpflichtet hätten, doch es ist nicht ersichtlich, ob diese Darlehensgeber den erwähnten Vertrag dann auch unterzeichnet und die jeweilige Geldsumme effektiv überwiesen haben. Zudem springt ins Auge, dass das angegebene Total von CHF 1'000'000.00 nicht der Summe der einzelnen Darlehensbeträge entspricht (act. 24/3/172). Vor dem Hintergrund dieser Aktenlage bleibt unklar, ob die J. _____ mit ihrem Darlehen von CHF 325'000.00 eine Mehrheit bzw. 60% der gewährten Darlehen repräsentierte und damit eigenmächtig die Umwandlung des Darlehens hätte beschliessen können. 5. Rückerstattungen 5.1 Die Verteidigung macht im Übrigen geltend, dass die J. _____ bzw. die Stemenergie aufgrund von Rückabwicklungen und Umdisponierungen über zusätzliche STEMERGIE- Aktien verfügt haben soll. So sollen die an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung eingereichten Unterlagen belegen, dass AH. _____, AF. _____, AR. _____, AS. _____, AA. _____ und AC. _____ insgesamt 11'250 STEMERGIE-Aktien an die J. _____ oder die AT. _____ Ltd. zurückverkauft hätten. Weitere 2'500 Aktien sollen gemäss Verteidigung aufgrund einer Umdisponierung mit Herrn AG. _____ zur Verfügung gestanden haben, wobei die diesbezüglichen Unterlagen nicht bei den Akten liegen (OG GD 8/4 S. 12). 5.2 Unbestritten und aufgrund

der Akten erstellt ist vorab, dass die folgenden sechs Personen durch die Vermittlung der J. _____ Aktionäre der STEMERGIE wurden. Dabei unterzeichneten auch diese Personen (auch: Grosskunden) einen Aktienkaufvertrag mit der Stemenergie und zahlten den Kaufpreis auf deren Konto bei der Y. _____ ein (OG GD 1 S. 30). Nr. Name Anzahl Aktien 1 AC. _____ 1'500 2 AD. _____ 8'000 3 AE. _____ 1'750 4 AF. _____ 2'250 5 AG. _____ 1'500 6 AH. _____ 5'000 Total 20'000

Seite 39/67 5.3 Gemäss dem von der Verteidigung eingereichten Aktienkaufvertrag erwarb die J. _____ von AC. _____ am 18. November 2013 1'500 STEMERGIE-Aktien zu insgesamt CHF 120'000.00, wobei der Kaufpreis gemäss Vertrag von Seiten der J. _____ mittels Überweisung von 30'000 AU. _____ AG-Aktien zu begleichen war (SG GD 5/4/13). AF. _____ (Käufer) und die dem Beschuldigten gehörende AT. _____ Ltd. (Verkäuferin) schlossen am 18. Juni 2013 einen Aktienkaufvertrag über 50'000 Aktien der AU. _____ AG zu insgesamt CHF 175'000.00 ab. Der Kaufpreis wurde von Seiten AF. _____ mittels Abtretung von 2'250 STEMERGIE-Aktien beglichen (SG GD 7/1/4). Gemäss Aktenlage schlossen AH. _____ (Käufer) und die AT. _____ Ltd. (Verkäuferin) am 26. März 2013 einen Aktienkaufvertrag über 100'000 Aktien der AU. _____ AG zu insgesamt CHF 350'000.00 ab. Der Kaufpreis wurde von Seiten AH. _____ mittels Abtretung von 5'000 STEMERGIE-Aktien beglichen (SG GD 7/1/4). 5.4 Da AC. _____, AF. _____ und AH. _____ effektiv im Aktienbuch der STEMERGIE eingetragen wurden und somit deren Aktionäre waren, konnten sie über ihre Aktien verfügen. Mit den eingereichten Unterlagen ist sodann der Beweis erbracht, dass sie insgesamt 8'750 Aktien der STEMERGIE an die AT. _____ Ltd. oder die J. _____ verkauften. Wie bereits aufgezeigt, ist dies allerdings nicht gleichbedeutend damit, dass die Aktien auch effektiv an die J. _____ bzw. an die AT. _____ abgetreten wurden. Vielmehr scheint das Gegenteil der Fall zu sein, waren die drei Aktionäre AC. _____, AF. _____ und AH. _____ doch am 27. Juli 2017 noch im Aktienbuch der STEMERGIE eingetragen (act. 24/3/5). Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Aktien nie abgetreten wurden und die J. _____ bzw. die AT. _____ nie das Eigentum erlangten. 5.5 Anders verhält es sich hinsichtlich der geltend gemachten Rückabwicklungen der Anleger AR. _____, AA. _____ und AS. _____ (SG GD 7/1/11 S. 25). Diese Personen waren nie im Aktienbuch der STEMERGIE eingetragen, waren somit zu keinem Zeitpunkt Aktionäre der STEMERGIE und konnten somit auch deren Aktien nicht verkaufen und abtreten (act. 24/3/5). Aus diesem Grund ist auch unerheblich, ob mit dem Anleger AG. _____ ebenfalls ein Vertrag betreffend Rückabwicklung von STEMERGIE-Aktien abgeschlossen wurde. Da auch dieser Anleger über keine STEMERGIE-Aktien verfügte, konnte er diese auch nicht verkaufen und abtreten, so dass der Beweisantrag der Verteidigung auf Edition der entsprechenden Unterlagen wegen Unerheblichkeit abgewiesen wurde (OG GD 5/5). 6. Geldfluss der Stemenergie

E. 6

B. _____ instruierte die J. _____-Telefonverkäufer bereits vor dem Erwerb der STEMERGIE-Aktien zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor April 2011, die im Rahmen der Kapitalerhöhung übernommenen STEMERGIE-Aktien öffentlich auf dem Sekundärmarkt zu bewerben und mittels 'CoId Calling' (d.h. unaufgeforderte telefonische Kontaktaufnahme) zu vertreiben. Die J. _____-Telefonverkäufer begannen daraufhin auf Anweisung und unter der Aufsicht und der Verantwortung von B. _____ die STEMERGIE-Aktien zu vertreiben.

E. 6.1

K. _____: CHF 80'000.00;

E. 6.2

L. _____: CHF 40'000.00;

E. 6.3

M. _____: CHF 70'000.00;

E. 6.4

N. _____: CHF 10'000.00;

E. 6.5

O. _____: CHF 40'000.00;

E. 6.6

Erbengemeinschaft von P. _____ sel.: CHF 30'000.00;

E. 6.7

Q. _____: CHF 40'000.00;

E. 6.8

R. _____: CHF 80'000.00;

E. 6.9

S. _____: CHF 20'000.00;

E. 6.10

T. _____: CHF 80'000.00;

E. 6.11

U. _____: CHF 20'000.00;

E. 6.12

V. _____: CHF 50'000.00;

E. 6.13

W. _____: CHF 40'000.00, zzgl. 5 % Zins seit 23. August 2011;

E. 6.14

X. _____: CHF 40'000.00. 7. Die Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen gesamthaft CHF 21'220.00 und werden – in Bestätigung der Kostenregelung der Vorinstanz – vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 10'000.00 Entscheidgebühr CHF 280.00 Auslagen CHF 10'280.00 Total und werden zu drei Vierteln (CHF 7'710.00) dem Beschuldigten auferlegt. Im restlichen Umfang (CHF 2'570.00) werden diese Kosten auf die Staatskasse genommen.

Seite 67/67 9. Dem Beschuldigten wird - für seine Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner erbetenen Verteidigung im gesamten Berufungsverfahren - eine reduzierte Entschädigung in Höhe von CHF 2'250.00 ausgerichtet. Die Gerichtskasse wird auf die Möglichkeit der Verrechnung dieser Entschädigung mit den gesamten vom Beschuldigten

im Rahmen dieses Strafverfahrens zu tragenden Verfahrenskosten hingewiesen (Art. 442 Abs. 4 StPO). 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 11. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Leitende Staatsanwältin A. _____ - erbetene Verteidigung, Rechtsanwalt F. _____ - Privatkläger gemäss Verzeichnis des Strafgerichts - Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht - Gerichtskasse des Kantons Zug (nur im Dispositiv) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist/Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (zum Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss Ziff. 4) - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung lic.iur. M. Siegwart MLaw O. Fosco Abteilungspräsident
Gerichtsschreiber versandt am: foo

E. 7

B. _____ und die J. _____-Telefonverkäufer (auf Instruktion von B. _____ hin) setzten dabei die nachfolgenden täuschenden Machenschaften ein, um die Geschädigten (gem. Liste in Abschnitt D) in die Irre zu führen: - Die Telefonverkäufer kontaktierten die Geschädigten unaufgefordert telefonisch und empfahlen diesen hartnäckig und einseitig im Sinne eines Anlagetipps, unbedingt die STEMERGIE-Aktie zum Preis von CHF 80.00 zu erwerben. - Die Telefonverkäufer traten als "Fundraiser" für die STEMERGIE auf. Sie präsentierten dabei eine Private Equity-Anlage in die STEMERGIE und bestärkten die Geschädigten in ihrem Irrtum, wonach die Stemenergie Financial Ltd. die Gelder als verbundene bzw. nahestehende Gesellschaft zu Handen STEMERGIE entgegen nimmt, wobei sie keinerlei Anstalten trafen, die Namensanlehnung STEMERGIE-Stemenergie zu erklären.

Seite 15/67 - Die Telefonverkäufer behaupteten, ein Aktienkaufpreis von CHF 80.00 sei nicht nur angemessen und wertbeständig, sondern ein Erwerb zu CHF 80.00 pro Aktie sei gleichzeitig auch hoch profitabel und es könnte dabei eine Vervielfachung der Anlage erzielt werden. - Die Telefonverkäufer sagten jeweils, dass der Erwerb von STEMERGIE-Aktien zu den vorgeschlagenen Konditionen ohne nennenswerte Risiken sei (bzw. insinuierten dies, indem sie einseitig ein profitables und wertbeständiges Geschäft schilderten) und verschwiegen dabei die erheblichen Risiken für die Anleger, welche durch den mehr als einhundertprozentigen Aufschlag auf den Erwerbspreis entstanden.

B. _____ wusste und billigte, dass die J. _____-Telefonverkäufer die entsprechenden Botschaften im Rahmen des Telefonverkaufs abgaben, zumal diese aufgrund seiner Instruktionen erfolgten und die J. _____-Telefonverkäufer nicht ausreichend gebildet und erfahren waren, um das Anlageobjekt selber zu prüfen und eine sorgfältige Beratung gegenüber den Anlegern abzugeben (was B. _____ auch wollte). B. _____ wusste sodann, dass von den Anlagegeldern der Geschädigten primär er selber über die Stemenergie Financial Ltd. durch den mehr als hundertprozentigen Preisaufschlag (CHF 36.50 auf CHF 80.00) profitierte und dass die Geschädigten effektiv entgegen den mündlichen Versicherungen eine massiv überbeuerte und damit eine höchst risikobehaftete, nicht wertbeständige Anlage erwarben (bzw. präziser: vermeintlich erwarben, vgl. dazu

nächster Abschnitt B3).

E. 7.1

Der Beschuldigte kam tt.mm.1972 in C._____ zur Welt und ist schweizerischer Staatsbürger. Sein Heimatort ist D._____ im Kanton Zürich. Aus den Verfahrensakten ergibt sich, dass er mit AX._____ in einer Partnerschaft lebt und keine Kinder hat.

E. 7.2

In den Verfahrensakten findet sich ein Leumundsbericht des Beschuldigten vom 16. Dezember 2008, dem folgende Informationen entnommen werden können: Der Beschuldigte ist bei seinen Eltern in BB._____ aufgewachsen und besuchte dort sechs Jahre lang die Primar- und anschliessend zwei Jahre lang die Sekundarschule. Anschliessend ging er während fünfeinhalb Jahren in ein Internat in BC._____, wo er das Wirtschaftsgymnasium absolvierte. Kurz vor der Matura wurde er aus disziplinarischen Gründen von der Schule verwiesen, so dass er die Maturität nicht erlangte. Anschliessend besuchte er die BD._____-Schule in Zürich, die er ebenfalls ohne Abschluss verliess. Ca. 1992 begann der Beschuldigte bei BE._____ in Zürich zu arbeiten und war dann bei verschiedenen Unternehmungen angestellt. Im Jahr 2000 machte er sich mit der Unternehmung BF._____ AG selbständig; im Jahr 2007 wendeten sich die Seite 58/67 Geschäftspartner vom Beschuldigten ab und wählten ihn aus dem Verwaltungsrat ab (act. 1/1/28 ff.).

E. 7.3

Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung im Verfahren S 2021 22 / 23 holte die Verfahrensleitung bei der Kantonspolizei Zürich einen aktuellen, kurzen Leumundsbericht ein. Dieser wurde im vorliegenden Verfahren beigezogen (OG GD 7/5). Gemäss diesem Leumundsbericht, der die letzten fünf Jahre umfasst, zog der Beschuldigte am 1. Dezember 2016 nach Zug. Am 1. Oktober 2017 siedelte er nach BG._____ über, bis er sich am 4. Juli 2018 nach BH._____ abmeldete, wo er sich allerdings nie anmeldete. Am 19. Dezember 2018 zog er an die BI._____, bis er am 31. März 2020 seinen Wegzug an eine unbekannte Wohnadresse vermelden liess. Gemäss der definitiven Steuerrechnung des Steueramtes der Stadt I._____ versteuerte der Beschuldigte im Jahr 2018 ein Einkommen von CHF 201'000.00. In den Jahren 2019 und 2020 waren es gemäss provisorischer Steuerrechnung CHF 48'000.00. Der Auszug des Betreibungsamtes 7 Zürich vom 10. Januar 2022 weist sodann fünf Betreibungen in der Höhe von gesamthaft CHF 276'276.35 aus. Zudem sind nicht getilgte Verlustscheine aus Pfändungen in der Höhe von CHF 256'114.10 vermerkt.

E. 7.4

Der Beschuldigte verweigerte während des gesamten Vorverfahrens sowie anlässlich der Haupt- und Berufungsverhandlung die Aussage zur Person und zur Sache, so dass keine weiteren Erkenntnisse zu seinen persönlichen Verhältnissen gewonnen werden konnten.

E. 7.5

Der Beschuldigte ist im schweizerischen Strafregister wegen vollendeter Steuerhinterziehung im Jahr 2012 aufgrund eines Strafmandates des kantonalen Steueramtes Zürich verzeichnet (OG GD 7/4).

E. 7.6

Aus den persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Umstände. Auch die zahlreichen Betreibungen und häufigen Wohnsitzwechsel sind nicht strafehöhend zu berücksichtigen. Mit der Vorinstanz ist sodann festzuhalten, dass im aktuellen Strafregisterauszug des Beschuldigten "nur" eine Verurteilung wegen vollendeter Steuerhinterziehung verzeichnet ist, wobei das diesbezügliche Strafmandat des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 20. Januar 2017 datiert und somit nicht als Vorstrafe für die in den Jahren 2011 und 2012 begangene, vorliegend zu beurteilende Straftat berücksichtigt werden kann. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann keine Wiedergutmachung erkannt werden. Die von der Verteidigung an der Hauptverhandlung eingereichten Aktienkaufverträge belegen keine Rückabwicklung der fraglichen Aktienkaufverträge betreffend STEMERGIE- Aktien (SG GD 7/1/5-7). So fehlen jegliche Belege dafür, dass der Beschuldigte oder eine von ihm beherrschte Unternehmung den betroffenen Personen effektiv Geld überwiesen hat. Zudem war der vom Beschuldigten bzw. der AT. _____ Ltd. zu leistende Kaufpreis in einem Fall in Form von Aktien zu leisten, deren Werthaltigkeit bestenfalls fraglich ist bzw. war (SG GD 7/1/4). Auch aufgrund des anderweitigen aktenkundigen Verhaltens des Beschuldigten im Jahr 2013, als diese Rückabwicklungsverträge unterzeichnet wurden, sprechen gegen eine Wiedergutmachung. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte diese angeblichen Rückabwicklungen von STEMERGIE-Aktien in seinem eigenen Interesse veranlasste. Ein Zeichen von Wiedergutmachung oder aufrichtiger Reue kann darin auf jeden Fall nicht erblickt werden.

Seite 59/67 8. Mit der Vorinstanz ist allerdings eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu konstatieren. Während das Vorverfahren seit Einreichung der Strafanzeige vom 3. Januar 2017 bis zur Anklageerhebung am 4. September 2018 speditiv durchgeführt wurde, verstrich zwischen der Hauptverhandlung am 25. Februar 2020 und der Urteilsfällung am 21. Mai 2021 zu viel Zeit. Die von der Vorinstanz grosszügig veranschlagte Strafminderung von zwei Monaten kann übernommen werden. Aufgrund des Verschlechterungsverbots muss auch die Strafminderung von einem Monat wegen "Wiedergutmachung" berücksichtigt werden. 9. Im Endergebnis ist die Strafzumessung der Vorinstanz zu bestätigen. Der Beschuldigte ist mithin mit einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten zu bestrafen. 10. Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters Rechnung zu tragen. Teilbedingte Strafen sind in eine gesetzliche Stufenfolge eingebunden: Erst wenn das Gericht die Anwendung zunächst einer bedingten und anschliessend einer teilbedingten Strafe verneint hat, kommt eine unbedingte Strafe zum Zug. Damit die teilbedingte Strafe verhängt werden kann, müssen die materiellen Voraussetzungen des bedingten Vollzuges erfüllt sein, d.h. es darf keine ungünstige Prognose vorliegen (BGE 134 IV 1 E. 5.3.3). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist wie bei Art. 42 Abs. 1 StGB anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild des Täters unerlässlich (Schneider/Garré, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 43 N 12). 11. Eine bedingte Freiheitsstrafe kommt aufgrund der für den gewerbsmässigen Betrug auszusprechenden Strafe nicht in Betracht. (Art. 42 Abs. 1 StGB). 12. Sodann ist hervorzuheben, dass das Gericht aufgrund der Beschränkung der Berufung durch die

Staatsanwaltschaft auch in Bezug auf die Ausgestaltung der teilbedingten Freiheitsstrafe über eine eingeschränkte Überprüfungsbefugnis verfügt. Denn das Verschlechterungsverbot schützt den Beschuldigten vor einer Verschärfung der Strafe, was zur Folge hat, dass dem Beschuldigten der teilbedingte Vollzug der auszusprechenden Strafe zwingend zu gewähren ist. Zudem ist das Verschlechterungsverbot auch bei der Festlegung der bedingten und unbedingten Teile einer teilbedingten Strafe zu berücksichtigen ist, in dem Sinne als dass der zu vollziehende Teil der Strafe nicht über den von der Vorinstanz festgelegten neun Monaten liegen darf. Gleiches gilt für die Dauer der Probezeit (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 14). Mit der Vorinstanz ist jedenfalls festzuhalten, dass die Legalprognose nicht von vornherein als schlecht bezeichnet werden. Wie bereits gezeigt, ist der Beschuldigte wegen Steuerhinterziehung vorbestraft. In diesem Zusammenhang wurde er allerdings mit einer Busse bestraft. Die rechtshängigen, gegen den Beschuldigten im Kanton Zug geführten Strafverfahren dürfen aufgrund der Unschuldsvermutung nicht in die Beurteilung der Legalprognose miteinfließen. Vor diesem Hintergrund gibt es keine Anhaltspunkte, aufgrund derer von einer ungünstigen Legalprognose ausgegangen werden müsste. Insbesondere wurde der Beschuldigte noch nie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Seite 60/67 13. Angesichts des mittelschweren Tatverschuldens, dem verursachten Schaden von ca. CHF 1.33 Mio. und 29 Geschädigten ist eine Reduzierung des zu vollziehenden Teils der Strafe zugunsten des Beschuldigten auf jeden Fall ausgeschlossen. Da, wie gezeigt, auch eine Erhöhung des vollziehbaren Teils aufgrund des Verschlechterungsgebots und der Dispositionsmaxime nicht zur Frage steht, ist der vollziehbare Teil – in Bestätigung des Urteils der Vorinstanz – auf neun Monate und der aufgeschobene Teil dementsprechend auf 18 Monate festzusetzen. 14. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Gemäss den voranstehenden Ausführungen ist die Probezeit – in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils – auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren zu begrenzen. 15. Der Beschuldigte wird hiermit auf Art. 46 StGB hingewiesen. Begeht er während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB). IX. Berufsverbot 1. Hat jemand in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr, dass er seine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird, so kann ihm das Gericht gemäss Art. 67 Abs. 1 StGB die betreffende oder vergleichbare Tätigkeiten für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten. 2. Für die Anordnung eines Tätigkeitsverbotes muss – wie bei jeder Massnahme – eine schlechte Legalprognose vorliegen. Die Anordnung eines Tätigkeitsverbotes setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit weiterer schwerer Straftaten verhältnismässig ist. Das Verhältnismässigkeitsprinzip bedingt sodann immer auch einen Zweck oder ein Ziel des fraglichen Grundrechtseingriffs (Hagenstein, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 67 StGB N 33). Die Aussprechung eines Berufsverbots erfordert eine negative Legalprognose im Falle der Weiterführung der betreffenden Tätigkeit. Sie setzt mithin Anhaltspunkte dafür voraus, dass die verurteilte Person trotz der Sanktionierung mit gewisser

Wahrscheinlichkeit ihre berufliche, gewerbliche oder handelsgeschäftliche Tätigkeit zur Begehung weiterer Straftaten im selben beruflichen oder ausserberuflichen Umfeld missbrauchen werde. Darüber hinaus hat das Gericht zu prüfen, ob die Massnahme notwendig, geeignet und verhältnismässig ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_97/2019 vom 6. November 2019 E. 5.3). Eignung bedeutet, dass mit der Massnahme der verfolgte Zweck erreicht werden kann.

Seite 61/67 3.1 Die Staatsanwaltschaft brachte an der Berufungsverhandlung vor, dass sie schon verschiedene Male versucht habe, gegen den Beschuldigten ein Berufsverbot zu erwirken, bisher aber immer erfolglos. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei für das Aussprechen eines Berufsverbots zwar eine negative Legalprognose erforderlich, aber bezogen auf die Weiterführung der massgeblichen oder einer ähnlichen Tätigkeit. Mit anderen Worten brauche es gewisse Anhaltspunkte, wonach im gleichen beruflichen Umfeld mit gewisser Wahrscheinlichkeit wieder delinquent werden könnte. Diese Voraussetzung bestehe entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht nur bei Wiederholungstätern, sondern könne auch ohne Weiteres bei einem Ersttäter mit ausgeprägter deliktischer Neigung in Bezug auf gewisse Delikte bestehen. Gegen den Beschuldigten würden derzeit drei Verfahren laufen, die allesamt den Handel mit Aktien betreffen. Im Verfahren S 2021 22 / 23 habe er den Kaufpreis für Aktien eingesackt, die ihm nicht gehört hätten. Es ergebe sich insgesamt, dass der Beschuldigte hartnäckig immer im gleichen Tätigkeitsumfeld sich nicht gesetzeskonform verhalte, sondern immer auf seinen Vorteil bedacht sei. Man müsse daher von einer ausgeprägten deliktischen Neigung sprechen. 3.2 Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft würden die eingereichten Kontounterlagen aus der Verdachtsmeldung auf Geldwäscherei durch die MROS insofern Licht ins Dunkel bringen, als dass in den Jahren 2018 bis ca. Mitte 2021 erkleckliche Beträge auf die beiden Konten des Beschuldigten bei der BJ. _____ Bank eingegangen seien. Diese Beträge stünden zumindest teilweise im Zusammenhang mit Aktienkaufverträgen. Bei weiteren Eingängen seien die jeweiligen Begründungen zudem sehr abstrus. So habe der Beschuldigte von der G. _____ AG grundsätzlich monatlich Geldbeträge in der Höhe von über CHF 162'000.00 erhalten, wobei als Begründung jeweils "Provision" und vor allem "Dienstleistung" angegeben sei. Die G. _____ AG sei im Bereich der Anlageberatung für nicht börsenkotierte Gesellschaften tätig gewesen und ihr Verwaltungsrat sei AO. _____, genau wie bei der J. _____. Die Zahlungen von den beiden Rechtsanwälten seien völlig konfus. So habe der Beschuldigte von Rechtsanwalt BK. _____ üblicherweise unter dem Titel "BL. _____" insgesamt elf Zahlungen im Gesamtbetrag von CHF 166'000.00 erhalten. Ebenso habe Dr. BM. _____ von Januar 2019 bis Januar 2020 unter dem Titel "Honorar" in neun Tranchen einen Gesamtbetrag von über CHF 182'000.00 überwiesen. Auch wenn nach Kenntnisstand der Staatsanwaltschaft derzeit keine weiteren Strafuntersuchungen gegen den Beschuldigten hängig seien, ändere dies nichts daran, dass die Gefahr eines Missbrauchs durch die angestammte berufliche Tätigkeit des Beschuldigten sehr hoch sei, zumal er in der Vergangenheit eine ausgeprägte deliktische Neigung gezeigt habe. Sodann habe der Beschuldigte diese Einkünfte offenbar auch nicht entsprechend versteuert. Im Übrigen erhalte der Beschuldigte von der SVA Zürich sowie der Zürich Lebensversicherung eine monatliche Invalidenrente von CHF 9'200.00, wobei nicht bekannt sei, wofür diese Rente genau sei. Insgesamt sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte weiterhin im angestammten Bereich tätig sei, so dass die Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs weiterhin gross sei (OG GD 8/5). 4. Der Verteidiger verzichtete an der Berufungsverhandlung darauf, sich zu der von der Staatsanwaltschaft

beantragten Anordnung eines Berufsverbots zu äussern (OG GD 8/4 S. 21).

Seite 62/67 5. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass in formeller Hinsicht die Voraussetzungen für ein Berufsverbot vorliegen, wird der Beschuldigte doch mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bestraft. Weiter führte die Vorinstanz zutreffend aus, dass das weitere vor dem Strafgericht des Kantons Zug hängige, gegen den Beschuldigten geführte Strafverfahren aufgrund der Unschuldsvermutung nicht in die hinsichtlich des Berufsverbots zu erstellende Legalprognose miteinflussen dürfe. Dieser Rechtsauffassung der Vorinstanz ist beizupflichten. Soweit die Staatsanwaltschaft ausführt, ein Berufsverbot könne nicht nur bei Wiederholungstäter, sondern auch bei Ersttätern mit ausgeprägter deliktischer Neigung ausgesprochen werden, ist festzuhalten, dass es für die Annahme einer negativen Legalprognose in jedem Fall konkreter Anhaltspunkte bedarf. Ob dies grundsätzlich auch bei Ersttätern möglich ist, kann vorliegend offengelassen werden, da sich aus den von der Staatsanwaltschaft eingereichten Unterlagen keine ausgeprägte deliktische Neigung des Beschuldigten ableiten lässt. Es verstiesse gegen die Unschuldsvermutung, anzunehmen, die von der Staatsanwaltschaft präsentierten Banküberweisungen stünden im Zusammenhang mit einer vom Beschuldigten begangenen Straftat. Die Hintergründe der erwähnten Zahlungseingänge sind vollkommen unklar und für das vorliegende Verfahren irrelevant. 6. Ferner bedarf es für die Aussprechung eines Berufsverbotes Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte seine berufliche Tätigkeit trotz der Sanktionierung zur Begehung weiterer Straftaten im selben beruflichen oder ausserberuflichen Umfeld missbrauchen werde. Da der Beschuldigte aber noch nie zu einer unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde, kann über die spezialpräventive Wirkung der mit vorliegendem Urteil ausgesprochenen Sanktion und v.a. des nachfolgenden teilweisen Vollzugs (noch) keine Aussage gemacht werden. Auf jeden Fall liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die teilbedingte Freiheitsstrafe ihre spezialpräventive Wirkung nicht entfalten wird. 7. Im Übrigen gibt es keine Anzeichen, aufgrund derer sich eine schlechte Legalprognose erstellen liesse. So weist der Beschuldigte abgesehen vom erwähnten Strafmandat keine Vorstrafen auf. Mangels einer negativen Legalprognose sind die Voraussetzungen für die Anordnung eines Berufsverbotes vorliegend nicht gegeben. X. Zivilklagen 1. Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 3 StPO). Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Bezifferung und Begründung haben spätestens im Parteivortrag zu erfolgen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Das Gericht entscheidet unter anderem über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO).

Seite 63/67 2. Im Adhäsionsprozess gilt die Dispositionsmaxime. Es bleibt der geschädigten Person überlassen, ob und in welchem Umfang sie einen Anspruch geltend machen will. Stellt sie keinen Antrag, ist ihr nichts zuzusprechen. Das Gericht darf der geschädigten Person nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt hat (Dolge, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 122 StPO N 22). Der Anspruch der geschädigten Person muss ein zivilrechtlicher sein und sich aus der Straftat herleiten. Ansprüche aus der Straftat sind

namentlich solche, welche sich auf deliktische Anspruchsgrundlagen stützen (Art. 41 ff. OR). In erster Linie sind es Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus unerlaubter Handlung gemäss Art. 41 OR und Art. 49 OR. Für eine Anwendung von Art. 41 OR müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Schaden, adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Schaden, Verschulden und Widerrechtlichkeit. Zum klagbaren Schaden gehört auch der Schadenszins; er ist Teil der Schadenersatzforderung. Der Schadenszins beträgt 5 % pro Jahr (Art. 73 Abs. 1 OR). Schäden, die ohne Eingriffe in ein absolut geschütztes Rechtsgut entstehen, werden als reine Vermögensschäden bezeichnet. Sie sind nur dann widerrechtlich im Sinne von Art. 41 OR, wenn sie unter Verletzung einer besonderen Verhaltensnorm bewirkt werden, die nach ihrem Zweck (auch) vor Schädigungen von der Art der konkret eingetretenen schützen sollen. Solche Normen werden als Vermögensschutznormen bezeichnet und finden sich vor allem im Vermögensstrafrecht. Ein im Zusammenhang mit einem Betrug verursachter Schaden ist daher widerrechtlich im Sinne von Art. 41 OR (Kessler, Basler Kommentar, 6. A. 2015, Art. 41 OR N 34-35). 3. Der Beschuldigte ist wegen gewerbsmässigem Betrug, eines Kollektivdeliktes, schuldig zu sprechen. Er hat in diesem Zusammenhang alle Geschädigten widerrechtlich und schuldhaft am Vermögen geschädigt. Die Widerrechtlichkeit leitet sich direkt aus der vermögensstrafrechtlichen Schutznorm von Art. 146 StGB ab. Haben die Privatklässer Forderungen in der Höhe der von Ihnen überwiesenen Beträge geltend gemacht, ist der Beschuldigte entsprechend zur Zahlung der jeweiligen Beträge zu verpflichten. Angesichts der stets identischen Ausgangslage sowie der Tatsache, dass die vorinstanzlichen Ausführungen zu den Zivilklagen unbestritten geblieben sind, kann auf die diesbezüglichen Erwägungen verwiesen werden (OG GD 1 S. 53 ff.) Der Beschuldigte ist daher auch im Berufungsverfahren zu verpflichten, die folgenden Privatklässer in genannter Höhe zu entschädigen: 1. K. _____: CHF 80'000.00; 2. L. _____: CHF 40'000.00; 3. M. _____: CHF 70'000.00; 4. N. _____: CHF 10'000.00; 5. O. _____: CHF 40'000.00; 6. Erbgemeinschaft von P. _____ sel.: CHF 30'000.00; 7. Q. _____: CHF 40'000.00; 8. R. _____: CHF 80'000.00; 9. S. _____: CHF 20'000.00; 10. T. _____: CHF 80'000.00; 11. U. _____: CHF 20'000.00; Seite 64/67 12. V. _____: CHF 50'000.00; 13. W. _____: CHF 40'000.00, zuzüglich 5 % Zins seit dem 23. August 2011; 14. X. _____: CHF 40'000.00. XI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 8

B. _____ wusste sodann, dass der aggressiv betriebene Telefonverkauf mittels 'CoId Calling' eine selektive Wirkung erzielte und unter den tausenden kontaktierten Personen diejenigen herausgepickt und geködert werden, welche für die Argumente am empfänglichsten waren und gebotene Prüfungshandlungen unterliessen. B. _____ wollte dies auch, denn er wusste, dass er mittels seinen unlauteren Machenschaften an diesen Leuten sich privat über seine Offshore- Konstrukte unrechtmässig bereichern konnte. B3. Schein-Eigentumsübertragung von tatsächlich inexistenten STEMERGIE-Aktien

E. 8.1

Der Beschuldigte hat sich in 44 Fällen des Betrugs schuldig gemacht. Dies ist klarerweise eine mehrfache Begehung, welche für die Gewerbsmässigkeit gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB vorliegen muss. Mit der Vorinstanz ist zudem davon auszugehen, dass beim Beschuldigten

die Bereitschaft bestand, bei einer Vielzahl von unbestimmten Fällen auf ähnliche Art und Weise vorzugehen. Wie dargelegt, hat der Beschuldigte alle auf dem Konto der Stemenenergie eingegangenen Beträge direkt oder indirekt z.B. durch Überweisung an seine Lebenspartnerin in seinem Interesse verwendet. Aus der Zeit und den Mitteln, die der Beschuldigte für die deliktische Tätigkeit aufwendete, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb der bestimmten Zeitperiode sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt sich, dass er die deliktische Tätigkeit nach Art eines Berufs ausgeübt hat.

E. 8.2

An dieser Qualifikation ändert sich auch nichts, wenn man berücksichtigt, dass der Beschuldigte während dem fraglichen Zeitraum auch einen Lohn von der J. _____ bezog und somit ein zusätzliches Einkommen erwirtschaftete. Denn gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Gewerbsmässigkeit auch gegeben, wenn die deliktische Tätigkeit nicht die einzige oder hauptsächliche Einnahmequelle des Täters bildet, sondern schon dann, wenn damit lediglich ein Nebenerwerb erzielt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_1214/2019 vom 1. Mai 2020 E. 3.4). Im Übrigen kann auch hier auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 S. 47). Der Beschuldigte ist mithin – in Bestätigung

Seite 55/67 des Urteils der Vorinstanz – des gewerbsmässigen Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen. Der Deliktsbetrag bzw. der Schaden bei den geprellten Anlegern liegt dabei bei total CHF 1'332'160.00. VIII. Sanktion 1. Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB bemisst der Richter die Strafe innerhalb des anzuwendenden Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters und berücksichtigt dabei sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit dieser nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Die Straftat wird zunächst unter den Gesichtspunkten von objektiver Tatschwere (eingetretener Erfolg bzw. Schwere der Gefährdung sowie Bedeutung des verletzten Rechtsguts) und subjektivem Verschulden (Vorsatzform, Beweggründe, kriminelle Energie des Täters) bewertet. Die objektive Tatschwere beschreibt die Tat, wie sie nach aussen in Erscheinung tritt, und sie bewertet diese objektiv festgestellten Tatsachen nach strafrechtlichen Kriterien (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. A. 2019, Rz. 77). Dabei ist das Gericht aber nicht gehalten, in Zahlen oder Prozentpunkten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien gewichtet (BGE 136 IV 55 E. 5.6). Der Einbezug der einzelnen täterbezogenen Komponenten (Vorleben, persönliche Verhältnisse, Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, allenfalls gezeigte Reue und Einsicht sowie Strafempfindlichkeit [vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 6S.237/2006 vom 10. November 2006 E. 1.2]) führt dann zu einer Erhöhung oder Reduzierung der schuldangemessenen Strafe. Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist insbesondere entscheidend, wie weit der Täter subjektiv in der Lage war, nach den inneren und äusseren Umständen die Verletzung zu vermeiden; je leichter es für ihn gewesen wäre, die verletzte Norm zu respektieren, umso schwerer ist seine Schuld. Eventualvorsatz wiegt weniger schwer als Absicht. Zu berücksichtigen ist überdies das Verhalten nach der Tat; Reue, innere Umkehr und die Übernahme der Verantwortung für die Tat entlasten den Täter, während sich insbesondere ein Delinquieren während laufender Untersuchung oder in einer Probezeit straf erhöhend auswirken

(Wiprächtiger/Keller, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 47 StGB N 84 ff.; Trechsel/Thommen, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar, 3. A. 2017, Art. 47 StGB N 15 ff.). Das Fehlen von Vorstrafen, Straffreiheit während des hängigen Verfahrens sowie ein Wohlverhalten seit der Tat stellen i.d.R. keine besondere Leistung dar und sind grundsätzlich neutral zu werten (Urteil des Bundesgerichts 6B_687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.6), während Vorstrafen, die im Strafregisterauszug erscheinen, strafferhöhend berücksichtigt werden (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4). Geständnisse können strafmindernd berücksichtigt werden, namentlich wenn sie Ausdruck von Einsicht und Reue des Täters sind, wobei für ein vollumfängliches Geständnis eine Strafminderung von einem Fünftel bis zu einem Drittel als angemessen erachtet wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_1366/2016 vom 6. Juni 2017 E. 4.6). Hat ein Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert oder ist die beschuldigte Person nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage geständig geworden, wird demgegenüber auf eine Strafminderung zu verzichten sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.5.2).

Seite 56/67 2. Der Verteidiger führte an der Berufungsverhandlung als Eventualstandpunkt aus, betreffend die objektive Tatschwere sei in jedem Fall zu berücksichtigen, dass die Täuschung im Ergebnis auf einer einfachen schriftlichen Lüge beruhe. Bis auf die Formulierung im Kaufvertrag, wonach die Verkäuferin "hiermit" die STEMERGIE-Aktien abtrete, sei es zu keinen täuschenden Handlungen gekommen. Die befragten Anleger hätten sodann überwiegend bestätigt, dass der Mitteleinsatz verglichen mit ihrem Gesamtvermögen vertretbar gewesen sei; der Beschuldigte habe also keine "armen Schlucker" geschädigt. Sodann sei dem Beschuldigten sein deliktisches Handeln durch das arglose Verhalten der Anleger erleichtert worden, hätten diese doch keinerlei Belege für die Verfügungsfähigkeit der Stemenergie verlangt, was insbesondere für jene Anleger gelte, die mehrfach Aktien gekauft hätten. Selbst diese hätten nicht nachgefragt, ob sie nun im Aktienbuch eingetragen worden seien. In Bezug auf die subjektive Tatschwere habe die Vorinstanz die in dubio pro reo angenommene eventualvorsätzliche Tatbegehung zu wenig gewichtet. Der Eventualvorsatz bezüglich des Vermögensschadens sei zentral für das Ausmass des Erfolges, komme dem Deliktsbetrag beim Betrug doch eine erhebliche Bedeutung zu. Sodann sollte die teilweise Wiedergutmachung stärker gewichtet werden. Eine Sanktion von maximal 21 Monaten sei schuldangemessen. Die Vorinstanz habe sich zudem nicht dazu geäußert, dass die Grenze zwischen bedingter und unbedingter Strafe bei der Strafzumessung berücksichtigt werden müsse. Das Gericht habe sich zwingend mit der Frage auseinanderzusetzen, ob angesichts der persönlichen Verhältnisse des Schuldigen der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht dem Zweck der Verbrechensverhütung zuwiderlaufe. 3. Die Staatsanwaltschaft beschränkte ihre Berufung anlässlich der Berufungsverhandlung, wie bereits erwähnt, auf die zusätzliche Ausfällung eines Berufsverbots. Anders als noch in der Berufungserklärung vom 5. Juli 2021 erklärte sich die Staatsanwaltschaft mit der von der Vorinstanz ausgefallenen Strafe von 27 Monaten einverstanden und zog ihren darüberhinausgehenden Antrag zurück. Zur Begründung verwies die Staatsanwaltschaft auf die Ausführungen der Vorinstanz, merkte aber an, dass die Strafe sicher nicht wegen des weiteren Zeitablaufs zu verkürzen sei, zumal das Berufungsverfahren zügig vorangetrieben worden sei (OG GD 8/5 S. 3). 4. Wer sich des gewerbsmässigen Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft. Um die angemessene Strafe für den Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Betrugs zu finden, muss in einem ersten Schritt anhand der Tatkomponenten die verschuldensangemessene Strafe eruiert werden. Diese gilt

es anschliessend allenfalls aufgrund der Täterkomponenten anzupassen. 5.1 Bei der objektiven Tatschwere ist als wichtiges Kriterium vorab der verursachte hohe Schaden von CHF 1'332'160.00 zu berücksichtigen. Sodann bediente sich der Beschuldigte verschiedener Machenschaften und errichtete ein regelrechtes Netzwerk an verschiedenen Akteuren, um sein Vorhaben umzusetzen. So liess er über AI._____ und die AJ._____ AG die Stemenergie Financial Ltd. auf den Marshallinseln gründen und für diese Unternehmung ein Konto bei der Y._____ in Liechtenstein eröffnen. Sodann benutzte er den seriösen Auftritt der J._____ um bei möglichen Investoren einen vertrauenserweckenden Eindruck zu hinterlassen und seinen von Beginn weg fehlenden Seite 57/67 Leistungswillen zusätzlich zu kaschieren. Der Beschuldigte traf somit mehrere Vorkehrungen, um die Geschädigten betrügen zu können, was eine beachtliche kriminelle Energie offenbart. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung kann somit nicht von einer einfachen schriftlichen Lüge die Rede sein (OG GD 8/4 S. 19). Auch ist unter dem Gesichtspunkt der objektiven Tatschwere zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte über die J._____ mittels Kaltakquise an die Geschädigten gelangte. Durch die raffinierte Vorgehensweise konnte der Beschuldigte 44 Betrüge zulasten von 29 verschiedenen Personen begehen. Bei einer Gesamtbetrachtung der erwähnten Tatkomponenten erweist sich die objektive Tatschwere als mittelschwer. 5.2 Mit Bezug auf die subjektive Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz, d.h. mit Absicht und aus rein egoistischen Motiven gehandelt hat. Durch seine Handlungen wollte er sich einen grösstmöglichen finanziellen Vorteil verschaffen, um sich einen luxuriösen Lebensstil leisten zu können. Die Schädigung der Geschädigten war sicherlich nicht sein eigentliches Ziel aber eine unabdingbare Begleiterscheinung seiner Betrugsmasche, die er ohne Skrupel bereitwillig in Kauf nahm. Das Tatverschulden ist folglich auch unter Berücksichtigung der subjektiven Elemente bei mittelschwer zu belassen. 6. Aufgrund des mittelschweren Gesamtverschuldens und der Schadenshöhe ist die verschuldensangemessene Strafe im unteren Drittel des Strafrahmens anzusiedeln, so dass eine Geldstrafe von vornherein nicht in Betracht kommt. Da die Staatsanwaltschaft ihre Berufung an der Berufungsverhandlung hinsichtlich der Sanktion beschränkt hat, kann der Beschuldigte aufgrund des Verschlechterungsgebotes und der Dispositionsmaxime nicht härter bestraft werden als durch die Vorinstanz. Aufgrund des Verschlechterungsverbots muss die Einsatzstrafe bei 30 Monaten festgelegt werden. Ob eine höhere Einsatzstrafe gerechtfertigt wäre, hat somit offen zu bleiben. Auf jedem Fall erübrigen sich vor diesem Hintergrund auch jegliche Ausführungen hinsichtlich der vom Verteidiger verlangten Abgrenzung zu einer Strafe, für welche der bedingte Vollzug in Frage käme, wobei die vom Verteidiger erwähnte diesbezügliche Rechtsprechung vom Bundesgericht aufgehoben wurde (Urteil 6B_560/2007 vom 21. Januar 2008 E. 2.5.1).

E. 9

B._____ liess über J._____ allen kaufwilligen Geschädigten (gem. Liste in Abschnitt D) einen Aktienkaufvertrag zur Unterzeichnung zustellen. B._____ wies sodann den Treuhänder AI._____ (AJ._____ AG) an, diese Aktienkaufverträge für die Stemenergie Financial Ltd. jeweils zu unterzeichnen und den Eingang des Kaufpreises auf den Konten der Stemenergie Financial Ltd. jeweils zu kontrollieren.

E. 10

Gemäss diesem Aktienkaufvertrag verpflichteten sich die Geschädigten den Preis von CHF 80.00 pro gekaufte STEMERGIE-Aktie zu bezahlen. Die Stemennergie Financial Ltd. trat als Gegenleistung das Eigentum an der gekauften Anzahl STEMERGIE-Aktien an den im Vertrag genannten Geschädigten ab. Der Geschädigte nahm die Abtretung der STEMERGIE-Aktien zum Eigentum jeweils an.

E. 11

Diese Abtretung der STEMERGIE-Aktien war indes eine Schein-Eigentumsübertragung: B._____ beabsichtigte zu keinem Zeitpunkt, den Geschädigten mittels der Abtretungserklärung auch gültiges Eigentum an den STEMERGIE-Aktien zu übertragen.

E. 12

B._____ wusste, dass die Stemennergie Financial Ltd. zu keinem Zeitpunkt (i.) STEMERGIE-Aktien erworben hat und diese zum Eigentum besass, (ii.) über STEMERGIE-Aktien frei verfügen konnte, und (iii.) STEMERGIE-Aktien gültig an Dritte zum Eigentum abtreten und übertragen konnte. B._____ wusste sodann auch, dass die von ihm kontrollierte J._____ zwar insgesamt 20'000 STEMERGIE-Aktien gezeichnet hatte und diese zumindest theoretisch an die Stemennergie Financial Ltd. liefern könnte (was indes tatsächlich nie stattfand). Es war ihm aber auch bekannt,

Seite 16/67 dass diese 20'000 STEMERGIE-Aktien bereits vor der effektiven Auslieferung der Aktien von STEMERGIE an J._____ für die grossen Kunden von J._____ reserviert waren (insbesondere AC._____, AD._____, AE._____, AF._____, H. AG._____ und AH._____).

E. 13

B._____ verschwieg trotz seiner Beraterstellung gezielt gegenüber den Geschädigten, dass er über die Stemennergie Financial Ltd. ihr Geld einkassierte und trotz Abtretungserklärung nicht über STEMERGIE-Aktien verfügte und diese auch nicht abtreten und liefern konnte und wollte. Er unterdrückte gegenüber den Geschädigten, dass er entgegen der mittels schriftlicher Abtretung vorgenommenen Eigentumsübertragung gar nie die Absicht, den Willen und die Fähigkeit hatte, ihnen entsprechend das Eigentum an den STEMERGIE Aktien zu übertragen und zu verschaffen. B._____ verschwieg sodann gegenüber den Geschädigten, dass er von Anfang an plante, sich einseitig und ungerechtfertigt mit ihrem Geld zu bereichern.

E. 14

B._____ verschwieg trotz seiner Beraterstellung gegenüber den Geschädigten auch nach dem Deliktszeitraum weiterhin, dass er nicht über die STEMERGIE-Aktien verfügte und solche nie gültig an die Geschädigten abgetreten hatte und auch gar nicht abtreten konnte. Sofern möglich, drückte sich B._____ vor Geschädigtenanfragen, indem er das Telefon nicht abnahm. Sofern dies nicht möglich war, gaukelte B._____ den Geschädigten vor, sie seien STEMERGIE- Aktionäre und J._____ würde ihre (faktisch inexistenten) STEMERGIE-Aktien "im Sammelverfahren" für sie aufbewahren (bzw. liess dies durch die J._____ -Angestellten AL._____, AO._____ und weitere vorgaukeln). Sodann liess B._____ den Geschädigten auch nach dem Deliktszeitraum über J._____ offizielle Unterlagen der STEMERGIE zukommen, um ihnen vorzugaukeln, dass mit ihrer (vermeintlichen, faktisch aber inexistenten) STEMERGIE-Beteiligung alles in Ordnung sei. B._____ verbreitete diese Unwahrheiten, um die Geschädigten in Sicherheit zu wiegen,

ihnen den effektiven Aktienbesitz vorzugaukeln und von rechtlichen Schritten abzuhalten.
C. Arglistige Irreführungen

E. 15

B._____ orchestrierte die in Abschnitt B beschriebenen Täuschungen, um die Irreführungen der Geschädigten gemäss Abschnitt C herbeizuführen. Er wollte die entsprechende Irreführung der Geschädigten oder nahm diese zumindest billigend in Kauf.

E. 16

Die Geschädigten (vgl. im Einzelnen nachfolgend, Abschnitt D) wurden durch diese oben genannten Täuschungen in die Irre geführt. Sie gingen deswegen insbesondere davon aus, - dass J._____ ein gewerbsmässiger Anlageberater und -vermittler sei, welcher nach den Regeln des Berufsstands und der Schweizer Gesetze seriös, transparent und in ihrem Interesse handelte und nicht unlautere und unfaire Machenschaften einsetze, um ihnen das 'Fell über die Ohren' zu ziehen, - dass J._____ ihnen als gewerbsmässiger Anlageberater und -vermittler sorgfältig geprüfte Anlagetipps in ihrem Interesse abgab und ihnen insbesondere ein Angebot in ihrem Interesse machte und ihnen zum Preis von CHF 80.00 pro STEMERGIE-Aktie grundsätzlich eine hoch profitable, wertbeständige und relativ sichere Anlage in ihrem Interesse anbot, - wobei sie nicht wussten, dass J._____ die entsprechenden STEMERGIE-Aktien unmittelbar vorher zum Preis von CHF 36.50 bei der STEMERGIE an einer Kapitalerhöhung zeichnete und dann mit einem ungerechtfertigten Aufpreis von mehr als 100 % an die Geschädigten weiterverkaufte, womit die Aktientransaktion nicht mehr wertbeständig war, sondern mit schadensgleichen Risiken behaftet wurde,

Seite 17/67 - dass der Preis von CHF 80.00 pro STEMERGIE-Aktie ein angemessener, marktgerechter Preis ist, wobei ein Weiterverkauf der STEMERGIE-Aktie zu diesem Preis jederzeit möglich und realistisch ist, - dass J._____ als "Fundraiser" eine Investition in die STEMERGIE vermittelte und ihre Anlagegelder in wesentlichem Ausmass dazu dienten, die STEMERGIE mittels Betriebskapital als Start-up Gesellschaft aufzubauen und deren Geschäftstätigkeit zu finanzieren, - dass die Stemenergie Financial Ltd. eine verbundene Gesellschaft der STEMERGIE und die Zahlstelle der STEMERGIE war und die Aufgabe hatte, ihre Anlagegelder entgegen zu nehmen und zu wesentlichen Teilen an die STEMERGIE weiterzuleiten, - dass sie mit Zahlung des Kaufpreises, der Abtretung der STEMERGIE-Aktien und Annahme der Abtretung der STEMERGIE-Aktien im Aktienverkaufsvertrag auch Eigentum an den Aktien erwarben und Aktionäre der STEMERGIE wurden, wobei sie nicht wussten, dass B._____ weder direkt noch indirekt (sei es über J._____ oder die Stemenergie Financial Ltd.) STEMERGIE-Aktien besass, diese folglich nicht zum Eigentum übertragen konnte und entgegen der Abtretungserklärung im Kaufvertrag auch nie beabsichtigte, ihnen STEMERGIE-Aktien zum Eigentum zu übertragen, - dass B._____ existierende STEMERGIE-Aktien an sie abgetreten hat und sie damit Eigentümer der Aktien und Aktionäre der STEMERGIE wurden, wobei sie nicht damit rechneten, dass B._____ direkt oder indirekt (sei es über J._____ oder die Stemenergie Financial Ltd.) ihren Kaufpreis einkassierte und ihnen nur vorgaukelte, sie hätten für die Zahlung eine entsprechende Anzahl STEMERGIE Aktien zum Eigentum abgetreten erhalten.

E. 17

B._____ wusste, dass die Geschädigten durch das von ihm aufgesetzte System mit J._____ (Telefonverkauf) und der Stemenergie Financial Ltd. (Geldeinzahlung) wie beschrieben in die Irre geführt werden. Er wollte dies, denn so konnte er sich mit dem Geld der Geschädigten einen finanziellen Vorteil zuschanzen, der ihm nicht zustand.

E. 18

Dezember 2009 - 25. Juli 2012) sowie AN._____ (Zeitraum: 1. September 2015 - 9. April 2019). Im Zeitraum vom 24. Juli 2017 bis zu deren Löschung am 9. April 2019 amtierte Letzterer als Liquidator der STEMERGIE (act. 3/1/43-44; 24/3/6-7).

Seite 27/67

E. 19

September 2011 und dem 17. Februar 2012 unter dem Titel "Kommissionen" CHF 243'151.60 überwiesen hatte (act. 22/11/5). In Bezug auf den Beschuldigten ist somit betreffend diese eine Zahlung von einem fremdnützigem Betrug auszugehen, wobei die Rolle von BA._____ im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht weiter zu prüfen ist.
7. Vorsatz

Seite 54/67

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.